HanseMerkur

Annahmerichtlinien

HanseMerkur
Lebensversicherung AG

STAND 08.01.2025

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung **3**

2. Versicherungsnehmer **3**

3. Versicherte Personen **3**

3.1 Deutsche und Staatsbürger aus EU-Staaten und diesen gleichgestellten Staaten 3

3.2 Deutsche im Ausland 3

3.3 Personen in der Schweiz / Schweizer 3

3.4 Staatsbürger aus sonstigen Staaten 4

3.5 Kinder 5

3.6 Soldaten 5

4. Identifizierung des Versicherungsnehmers und ggf. des wirtschaftlich Berechtigten (nicht bei selbstständigen Berufs-/Dienstunfähigkeitsversicherungen) **5**

4.1 Hinweise zum Geldwäschegesetz 5

4.2 Wirtschaftlich Berechtigter 5

4.3 Politisch exponierte Person (PEP) 6

4.4 Prüfung der Mittelherkunft 7

5. Angaben zur Steuerpflicht **7**

6. Hinweise zu ärztlichen Untersuchungen **7**

7. Fehlende und/oder nachzufordernde Unterlagen **8**

8. Regelung, wenn Kontoinhaber nicht Antragsteller ist **8**

9. Vordatierte Anträge **8**

10. Rückdatierte Anträge **8**

11. Bonitätsprüfung **8**

12. Gruppenversicherungsverträge zur vereinfachten Bearbeitung von Direktversicherungsanträgen **9**

13. Berufsunfähigkeitsversicherungen (Profi Care) **10**

13.1 Allgemeines 10

13.2 Zusatzkriterien zur Tarifierung 10

13.3 Freizeit- und Sportrisiko 10

13.4 Auslandsrisiko 11

13.5 Medizinische Risikoprüfung / Untersuchungsgrenzen 11

13.6 Erhöhte Risiken 12

13.7 Finanzielle Risikoprüfung 12

13.8 Regelungen für bestimmte Personengruppen / Maximal versicherbare Rente 13

13.8.1 Angestellte 13

13.8.2 Berufsanfänger im Angestelltenverhältnis 13

13.8.3 Auszubildende 13

13.8.4 Schüler 13

13.8.5 Studenten 13

13.8.6 Beamte 13
13.8.7 Lehrer 13
13.8.8 Selbstständige 14
13.9 Produktsteckbrief Selbstständige Berufsunfähigkeitsversicherung (Profi Care) 14
14. Selbstständige Berufsunfähigkeitsversicherung inkl. Leistung bei Dienstunfähigkeit (Be Care) 17
14.1 Versicherungsfähiger Personenkreis 17
14.2 Berechnung der maximalen Rente zum Versicherungsbeginn (Versorgungsanalyse) 17
14.3 Medizinische Risikoprüfung / Untersuchungsgrenzen 17
14.4 Finanzielle Risikoprüfung 18
14.5 Produktsteckbrief Berufsunfähigkeitsversicherung mit Absicherung des Beruf- und Dienstunfähigkeitsrisiko (Be Care) 18
15. Betriebliche Berufsunfähigkeitsversicherung (Profi Care bAV) 20
15.1 Medizinische / Finanzielle Risikoprüfung 20
15.2 Produktsteckbrief Profi Care bAV 20
16. Risikolebensversicherung (Risiko Care) 23
16.1 Zusatzkriterien zur Tarifierung 23
16.1.1 Nichtraucher 23
16.1.2 PKV-Versichert 23
16.1.3 Akademiker (Berücksichtigung nur bei Nichtrauchern) 23
16.2 Medizinische Risikoprüfung / Untersuchungsgrenzen 24
16.3 Finanzielle Prüfung 24
16.4 Produktsteckbrief 25
17. Private Rentenversicherung (Vario Care, Vario Care Invest, Vario Care sofort beginnend) 27
17.1 Produktsteckbrief 27
18. Private Rentenversicherung (Sparplan) 30
18.1 Produktsteckbrief 30
19. Basisrentenversicherung (Basis Care, Basis Care Invest, Basis Care sofort beginnend) 31
19.1 Produktsteckbrief 31
20. Riesterrentenversicherung (Riester Care, Riester Care Invest) 35
20.1 Produktsteckbrief 35
21. Sterbegeldversicherung (Senior Care) 37
21.1 Produktsteckbrief 37
22. Direktversicherungen (bAV Care, bAV Care Invest, VWL Care bAV, VWL Care bAV Invest) 38
22.1 Produktsteckbrief 38
23. Rückdeckungsversicherung im Rahmen einer Unterstützungskasse 41
23.1 Produktsteckbrief 41
24. Rückdeckungsversicherung zur Pensionszusage 43
24.1 Produktsteckbrief 43

1. Einführung

In diesen Annahmerichtlinien ist beschrieben, welcher Personenkreis nach welchen Tarifen, bis zu welcher Höhe und welchen Voraussetzungen versichert werden kann.

Die Anträge müssen vollständig ausgefüllt werden. Die Gesundheitsfragen müssen – wenn erforderlich – immer (auch bei ärztlichen Untersuchungen) vom Antragsteller und auch von der zu versichernden Person vollständig und eindeutig beantwortet sein. Nicht oder nur teilweise beantwortete Gesundheitsfragen, aber auch wenig aussagefähige Angaben (wie z. B. Bagatellerkrankung, Kontroll- oder Routineuntersuchung, hin und wieder Arztbesuch ohne Angabe des Befundes) führen zu Rückfragen und sind deshalb zu vermeiden.

2. Versicherungsnehmer

Jede volljährige natürliche Person mit Wohnsitz in Deutschland und juristische Personen (vom Produkt abhängig) mit Firmensitz in Deutschland können Versicherungsnehmer werden.

Nicht ausreichend sind ein deutsches Konto und/oder die Angabe eines Zustellberechtigten oder eines Postfachs.

Minderjährige (Personen unter 18 Jahre) können rechtswirksam nur mit Zustimmung des Vormundschaftsgerichtes einen LV-Antrag stellen. Die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters – wie häufig praktiziert – reicht nicht aus. Der Vertrag ist dann schwebend unwirksam. Das bedeutet, dass der Vertrag ggf. rückwirkend ab Beginn aufgehoben werden kann.

Unsere Regelung: (Gilt nicht für Verträge gegen Einmalbeitrag)

Die HanseMerkur Lebensversicherung akzeptiert - trotz eines in Folge schwebend unwirksamen Vertrages - Anträge von minderjährigen Antragstellern ab einem Alter von 15 Jahren mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Mit Erreichen der Volljährigkeit wird eine Genehmigung des Versicherungsnehmers zum Vertrag eingeholt. Sollte der Vertrag nicht mehr gewünscht sein, wird dieser von Beginn an aufgehoben.

Bei juristischen Personen benötigen wir eine Unterschrift von der für den Antragsteller auftretenden (berechtigten) Person.

3. Versicherte Personen

3.1 Deutsche und Staatsbürger aus EU-Staaten und diesen gleichgestellten Staaten

Grundvoraussetzungen für die Versicherbarkeit sind:

- ein legaler Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland

- ein deutscher Wohnsitz

<u>Zur EU gehören derzeit folgende Länder:</u>

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern.

<u>Den EU-Staaten gleichgestellt sind:</u>

Andorra, Grönland, Island, Liechtenstein, Monaco, Norwegen, San Marino, Vatikanstadt, Großbritannien.

3.2 Deutsche im Ausland

Hat ein deutscher Staatsbürger seinen Lebensmittelpunkt im Ausland ist dieser nicht versicherbar. Liegt der Lebensmittelpunkt überwiegend in Deutschland und liegt uns ein Wohnsitz in Deutschland vor, ist eine Versicherbarkeit möglich.

3.3 Personen in der Schweiz / Schweizer

Personen mit einem Wohnsitz in der Schweiz können wir generell keinen Versicherungsschutz anbieten. Dies gilt unabhängig von der Staatsbürgerschaft.

Schweizer, die in Deutschland leben, können wir nur Versicherungsschutz bieten, wenn uns schriftlich erklärt wird, dass sie keinen Wohnsitz in der Schweiz haben.

3.4 Staatsbürger aus sonstigen Staaten

Grundvoraussetzungen für die Versicherbarkeit sind: (sofern es sich nicht um eine Berufsunfähigkeitsabsicherung handelt)

- ein legaler Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland

- ein deutscher Wohnsitz

Bei der Berufsunfähigkeitsabsicherung richtet sich die Versicherbarkeit von Staatsbürgern aus sonstigen Staaten nach dem Aufenthaltstitel der Person.

Niederlassungserlaubnis / Erlaubnis zum Daueraufenthalt

Bei Studium oder Erwerbstätigkeit in Deutschland sind Personen mit einer Niederlassungserlaubnis versicherbar.

Dafür sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Niederlassungserlaubnis

- schriftliche Stellungnahme zur Frage:

Plant die versicherte Person in absehbarer Zeit eine Verlagerung des Wohnsitzes außerhalb Deutschlands?

Blaue Karte nach § 19a Aufenthaltsgesetz

Sind für die Dauer der Gültigkeit mit Auslandsklausel versicherbar. Diese entfällt mit Erteilung der Niederlassungserlaubnis.

Auslandsklausel

Der Versicherungsschutz aus der Berufsunfähigkeits(Zusatz-)Versicherung entfällt, wenn und sobald der Versicherte seine Berufstätigkeit innerhalb der EU-Staaten, Großbritannien, Island, Norwegen, Schweiz, USA oder Kanada durch Wegzug aus diesen Gebieten nicht nur vorübergehend aufgibt. Es gilt als nicht nur vorübergehende Aufgabe der Berufstätigkeit, wenn sich der Versicherte mehr als sechs Monate ständig außerhalb der vorstehend genannten Gebiete aufhält. Mit Beendigung des Versicherungsschutzes endet auch die Verpflichtung des Versicherungsnehmers zur Zahlung der laufenden Beiträge zur Berufsunfähigkeits(Zusatz-)Versicherung.

Eine Verlegung der Berufstätigkeit für mehr als sechs Monate in ein Land der in Absatz 1 genannten Gebiete ist uns unverzüglich anzuzeigen. Wir werden dann prüfen, ob und zu welchen Konditionen der Versicherungsschutz aus der Berufsunfähigkeits(Zusatz-)Versicherung aufrechterhalten werden kann und dem Versicherungsnehmer ggf. ein entsprechendes Fortführungsangebot unterbreiten. Sollte dies aufgrund der geänderten Risikoverhältnisse nicht möglich sein, wird der Versicherungsnehmer hierüber schriftlich unterrichtet.

Eine von uns anerkannte Leistungspflicht wird hiervon nicht berührt.

Ist der Versicherungsschutz aufgrund vorstehender Bestimmungen entfallen und verlegt der Versicherte seine Berufstätigkeit wieder in ein Land der in Absatz 1 genannten Gebiete zurück, kann der Versicherungsnehmer mit Zustimmung des Versicherten innerhalb von sechs Monaten nach dessen Rückkehr die Wiederherstellung des Versicherungsschutzes beantragen.

Ist der Versicherungsschutz infolge Auslandsaufenthaltes länger als ein Jahr entfallen, ist die Wiederherstellung des Versicherungsschutzes abhängig vom Ergebnis einer erneuten Gesundheitsprüfung. Die hierdurch entstehenden Kosten werden nicht von uns übernommen. Im Falle der Wiederherstellung des Versicherungsschutzes richtet sich die Höhe der Beiträge nach den Verhältnissen zum Zeitpunkt der Wiederherstellung des Versicherungsschutzes.

Befristete Aufenthaltserlaubnis, Visum, ICT-Karte

Anträge müssen bis zur Erteilung einer Niederlassungserlaubnis zurückgestellt werden.

3.5 Kinder

Als Gesamtversicherungsleistung im Todesfall vor Vollendung des 14. Lebensjahres darf höchstens eine Summe von 8.000,00 EUR fällig werden. Dabei werden auch Versicherungen angerechnet, die ggf. bei anderen Gesellschaften bestehen.

3.6 Soldaten

Bei Angehörigen der Streitkräfte der Bundeswehr (inkl. der Spezialeinheiten) ist eine Versicherung mit Todesfallschutz nicht möglich.

Anhand des Fragebogens „Bundeswehr“ kann ggf. eine individuelle Einschätzung vorgenommen werden.

4. Identifizierung des Versicherungsnehmers und ggf. des wirtschaftlich Berechtigten (nicht bei selbstständigen Berufs-/Dienstunfähigkeitsversicherungen)

4.1 Hinweise zum Geldwäschegesetz

Das Gesetz über das Aufspüren aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG) verpflichtet u.a. Versicherungsvermittler nach § 59 Versicherungsvertragsgesetz und Lebensversicherungsunternehmen im Rahmen der Allgemeinen Sorgfaltspflichten ihre Vertragspartner und gegebenenfalls für sie auftretende Personen bei Neuabschlüssen und Erhöhungen von Lebensversicherungen zu identifizieren. Dazu gehört ebenfalls die Abklärung, ob der Vertragspartner für einen wirtschaftlich Berechtigten handelt.

Bei der Identifizierung hat der Verpflichtete die im Antrag bzw. im GwG-Formular geforderten Angaben zu erheben für:

1. natürliche Personen
2. juristische Personen
3. wirtschaftlich Berechtigte (Definition sh. unten)
4. Die Überprüfung der Angaben zu 1. und 3. erfolgt mittels der bei Vertragsabschluss übergebenen lesbaren Kopie eines gültigen amtlichen Ausweises, der ein Lichtbild des Inhabers enthält und mit dem die Pass- und Ausweispflicht im Inland erfüllt wird,

Der Vermittler und der Versicherungsnehmer bzw. der wirtschaftlich Berechtigte bestätigen mit Ihren Unterschriften unter dem Antrag, dass die Überprüfung vor Ort stattgefunden hat und die Kopie mit dem Original übereinstimmt.

Beträgt der Jahresbeitrag (Summe der Beitragsraten) weniger als 600,00 EUR

(bei Versicherungen mit Dynamik weniger als 480,00 EUR) oder liegt der Einmalbeitrag unter 3.000,00 EUR, kann eine Identifizierung mit Überprüfung gemäß Punkt 4. später (spätestens vor Auszahlung der Lebensversicherungsleistungen, bei Eintritt des Versicherungsfalles oder Kündigung des Vertrages vorgenommen werden.

Die Überprüfung der Angaben zu 2. juristischen Personen erfolgt mittels eines bei Vertragsabschluss übergebenen aktuellen Registerauszuges und des Formulars „Identifizierung bei juristischen Personen oder Personengesellschaften“.

4.2 Wirtschaftlich Berechtigter

Wirtschaftlich Berechtigter im Sinne des GwG ist immer eine natürliche Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Vertragspartner letztlich steht oder auf deren Veranlassung eine Transaktion letztlich durchgeführt oder eine Geschäftsbeziehung begründet wird. Grundsätzlich ist der Antragsteller/Versicherungsnehmer selbst „wirtschaftlich berechtigt“, es sei denn, er handelt auf Veranlassung eines Dritten bzw. fremdnützig.

Zu den wirtschaftlich Berechtigten zählen natürliche Personen,

a die innerhalb von juristischen Personen* (außer rechtsfähigen Stiftungen und bei sonstigen Gesellschaften) die nicht an einem organisierten Markt nach § 2 Absatz 5 des Wertpapier-handelsgesetzes notiert sind und keinen dem Gemeinschaftsrecht entsprechenden Transparenz-abforderungen im Hinblick auf Stimmrechtsanteile oder gleichwertigen internationalen Standards unterliegen, unmittelbar oder mittelbar

aa) mehr als 25 Prozent der Kapitalanteile halten,

ab) mehr als 25 Prozent des Stimmrechts kontrollieren oder

ac) auf vergleichbare Weise Kontrolle ausüben,
b) die bei rechtsfähigen Stiftungen und Rechtsgestaltungen, mit denen treuhänderisch Vermögen verwaltet oder verteilt oder die Verwaltung oder Verteilung durch Dritte beauftragt sind, oder bei diesen vergleichbaren Rechtsformen:
ba) die als Treugeben, Verwalter von Trusts (Trustee) oder Protektor handeln,
bb) die Mitglieder des Vorstands der Stiftung sind,
bc) die als Begünstigte bestimmt worden sind,
bd) die in einer Gruppe von natürlichen Personen zu deren Gunsten das Vermögen verwaltet oder verteilt werden soll, sofern die natürliche Person, die Begünstigte des verwalteten Vermögens werden soll, noch nicht bestimmt ist, und
be) jede natürliche Person, die auf sonstige Weise unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss auf die Vermögensverwaltung oder Ertragsverteilung ausübt.
c) auf deren Veranlassung Transaktionen durchgeführt werden.

* Wenn auch nach Durchführung umfassender Prüfungen und, ohne dass Tatsachen nach § 43 Absatz 1 GWG vorliegen, keine natürliche Person ermittelt worden ist oder wenn Zweifel daran bestehen, dass die ermittelte Person wirtschaftlich Berechtigter ist, gilt als wirtschaftlich Berechtigter der gesetzliche Vertreter, geschäftsführende Gesellschafter oder Partner des Vertragspartners.

4.3 Politisch exponierte Person (PEP)

Politisch exponierte Person (PEP) im Sinne des GwG ist jede Person, die ein hochrangiges wichtiges öffentliches Amt auf internationaler, europäischer oder nationaler Ebene ausübt oder ausgeübt hat oder ein öffentliches Amt unterhalb der nationalen Ebene, dessen politische Bedeutung vergleichbar ist, ausübt oder ausgeübt hat.

Zu den politisch exponierten Personen gehören insbesondere

1. Personen, die folgende Funktionen innehaben:
   a) Staatschefs, Regierungschefs, Minister, Mitglieder der Europäischen Kommission, stellvertretende Minister und Staatssekretäre.
   b) Parlamentsabgeordnete und Mitglieder vergleichbarer Gesetzgebungsorgane,
   c) Mitglieder der Führungsgremien politischer Parteien,
   d) Mitglieder von obersten Gerichtshöfen, Verfassungsgerichtshöfen oder sonstigen hohen Gerichten, gegen deren Entscheidungen im Regelfall kein Rechtsmittel mehr eingelegt werden kann.
   e) Mitglieder der Leitungsorgane von Rechnungshöfen,
   f) Mitglieder der Leitungsorgane von Zentralbanken,
   g) Botschafter, Geschäftsträger und Verteidigungsattaches
   h) Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane staatseigener Unternehmen,
   i) Direktoren, stellvertretende Direktoren, Mitglieder des Leitungsorgans oder sonstige Leiter mit vergleichbarer Funktion in
   j) einer zwischenstaatlichen internationalen oder europäischen Organisation.
2. Personen, die Ämter innehaben, wie sie in der von der Europäischen Kommission veröffentlichen Liste enthalten sind.
3. Familienmitglied im Sinne des GwG ist ein naher Angehöriger einer politisch exponierten Person, insbesondere 1. der Ehepartner oder eingetragener Lebenspartner, 2. ein Kind und dessen Ehepartner oder eingetragener Lebenspartner sowie 3. jeder Elternteil.
4. Bekanntermaßen nahestehende Person im Sinne des GwG ist eine natürliche Person, bei der der Verpflichtete Grund zu der
   Annahme haben muss, dass diese Person
   1. gemeinsam mit einer politisch exponierten Person
   a) wirtschaftlich Berechtigter einer Vereinigung nach § 20 Absatz 1 oder
   b) wirtschaftlich Berechtigter einer Rechtsgestaltung nach § 21 ist,
   2. zu einer politisch exponierten Person sonstige enge Geschäftsbeziehungen unterhält oder alleiniger wirtschaftlich Berechtigter

a) einer Vereinigung nach § 20 Absatz 1 ist oder
b) einer Rechtsgestaltung nach § 21 ist, bei der der Verpflichtete Grund zu der Annahme haben muss, dass die Errichtung
c) faktisch zugunsten einer politisch exponierten Person erfolgte.

4.4 Prüfung der Mittelherkunft

Im Rahmen der Geldwäscheprüfung ist auch eine Prüfung der Mittel- bzw. Vermögensherkunft erforderlich.

Rentenversicherungen (Riester Care, Vario Care, Basis Care und Sparplan)

Bei einem jährlichen Beitragsaufwand ab 15.000,00 EUR oder einem Einmalbeitrag ab 100.000,00 EUR sowie bei Kunden mit einem PEP-Status sind – wie gesetzlich gefordert – Angaben zur Mittelherkunft einzuholen. Dabei sind alle Beiträge der letzten 24 Monate an die HanseMerkur Lebensversicherung AG zu berücksichtigen. Zusätzlich ist das ausgefüllte Formular „Selbstauskunft“ ggf. zusammen mit Nachweisen diesem Antrag beizufügen.

Nachweise zur Mittelherkunft

- bei laufendem Einkommen z.B. Nachweis durch Gehaltsabrechnungen

- bei Veräußerungen z.B. Nachweis durch Kaufverträge oder notarielle Urkunden

- bei Erbschaften z.B. Nachweis durch Erbscheine oder Testamente

5. Angaben zur Steuerpflicht

Bei Folgenden Produkten muss bei Antragerstellung eine Angabe zur Steuerpflicht / steuerlichen Ansässigkeit gemacht werden.

- Private Rentenversicherungen (außer Basisrenten)

- Rückdeckungsversicherungen

Bei juristischen Personen ist das Formular „Selbstauskunft Rechtsträger“ einzureichen.

6. Hinweise zu ärztlichen Untersuchungen

Bei Versicherungen mit Risiko- und Gesundheitsprüfung sind - abhängig von der beantragten Versicherungsleistung – ärztliche Untersuchungen erforderlich.

Untersuchungsgrenzen für das Berufsunfähigkeitsrisiko	siehe 13.5
Untersuchungsgrenzen für das Todesfallrisiko	siehe 13.2

In Einzelfällen kann es vorkommen, dass wir ein ärztliches Zeugnis oder eine Untersuchung verlangen, ohne dass die Untersuchungsgrenzen überschritten wurden.

Für die Ergebnisse der Untersuchungen verwenden Sie bitte unser Formular „Ärztliches Zeugnis“.

Die Wahl des Arztes übernimmt die zu untersuchende Person. Die Untersuchung sollte möglichst durch den Hausarzt oder aber praktische Ärzte (Allgemeinärzte) bzw. Internisten vorgenommen werden. Untersuchungen durch Augen-, Haut-, Nervenärzte, Chirurgen, Orthopäden sowie von Ärzten, die mit der versicherten Person in einem verwandtschaftlichen Verhältnis stehen, erkennen wir nicht an. Gleiches gilt für Untersuchungen von ärztlichen Partnern in Gemeinschaftspraxen.

Bestehende Vorversicherungen bei der HanseMerkur Lebensversicherung AG für dieselbe zu versichernde Person werden bei der Ermittlung der Versicherungssumme oder der Berufsunfähigkeitsrente (gilt auch für Zusatzversicherungen) für eine notwendige ärztliche Untersuchung nur berücksichtigt, wenn sie innerhalb der letzten 5 Jahre abgeschlossen wurden.

Die Kosten einer erforderlichen ärztlichen Untersuchung trägt grundsätzlich die Gesellschaft.

Ausnahme:

Die Untersuchungskosten (Arztberichte, ärztliche Zeugnisse) sind vom Antragsteller zu bezahlen:

- bei Verlängerung der Versicherungsdauer, bei Wiederinkraftsetzung, Erhöhung des Todesfallschutzes
- wenn sie durch Probeanträge oder Vorabanfragen verursacht werden. Wenn der Vertrag zustande kommt, werden die Kosten gegen Vorlage der Rechnung an den Antragsteller erstattet, allerdings maximal in Höhe der von uns für diese Unterlagen üblicherweise übernommenen Kosten, die wir dem Antragsteller vorab mitteilen.
- wenn die zu versichernde Person älter als 60 Jahre ist und die Versicherungssumme 100.000,00 EUR nicht übersteigt

7. Fehlende und/oder nachzufordernde Unterlagen

Die Unterlagen werden direkt über den Vermittler angefordert.

8. Regelung, wenn Kontoinhaber nicht Antragsteller ist

Ist der Antragsteller nicht der Beitragszahler, muss das Formular RW 010 (Mandatserteilung für abweichende Beitragszahler) eingereicht werden.

9. Vordatierte Anträge

Der Versicherungsbeginn soll maximal 3 Monate nach dem aktuellen Antragsaufnahmedatum liegen.

Liegt der Versicherungsbeginn bei Versicherungen mit Gesundheitsfragen mehr als 3 Monate in der Zukunft, wird der Antrag noch nicht policiert, sondern auf Wiedervorlage gelegt. Da der Kunde keine Nachmeldepflicht für zwischenzeitlich aufgetretene Erkrankungen hat, werden wir kurz vor dem beantragten Versicherungsbeginn den aktuellen Gesundheitszustand des Kunden erfragen.

10. Rückdatierte Anträge

Rentenversicherungen gegen Einmalbeitrag

Eine Rückdatierung ist nicht möglich. Der Versicherungsbeginn muss nach dem Datum der Antragsstellung (Eingang Hauptverwaltung) liegen.

Rentenversicherungen mit Fondsbeteiligung

Der Versicherungsbeginn darf maximal auf den 1. des Monats der Antragsstellung (Eingang Hauptverwaltung) rückdatiert werden.

Rentenversicherungen ohne Fondsbeteiligung

Der Versicherungsbeginn darf grundsätzlich 3 Monate rückdatiert werden.

Berufsunfähigkeits- und Risikoversicherungen

Der Versicherungsbeginn darf maximal auf den 1. des Monats der Antragsstellung (Eingang Hauptverwaltung) rückdatiert werden.

11. Bonitätsprüfung

Vor der Policierung eines Lebensversicherungsproduktes wird grundsätzlich eine maschinelle Schufa-Bonitätsanfrage für den Antragssteller gehalten. Bei abweichenden versicherten Personen und Auffälligkeiten kann bedarfsgerecht eine manuelle Schufa-Abfrage erfolgen.

Die Rückmeldungen der Schufa-Einträge erfolgen sowohl in Form von Score-Werten (0000-9999) und Score-Bereichen (A-P), sowie den entsprechenden Merkmalen der Einträge in öffentlichen Registern.

Personen mit harten Negativmerkmalen stellen aufgrund ihres Bonitätsrisikos grundsätzlich ein erhöhtes Nichtzahler-, Mahn- und Stornorisiko dar. Daher ist in diesen Fällen eine individuelle Prüfung der Versicherbarkeit erforderlich und abzuklären, ob es besondere Umstände gibt, die entgegen der Schufa-Eintragung eine ausreichende Solvenz des Antragstellers annehmen lassen (z. B. bei Nachweis der Schuldenbereinigung oder sicherer Finanzierungsquellen).

12. Gruppenversicherungsverträge zur vereinfachten Bearbeitung von Direktversicherungsanträgen

Ein Gruppenversicherungsvertrag setzt eine Vielzahl von einheitlichen Vertragsmerkmalen voraus. Beispielsweise sind der Tarif, die Beitragshöhe, die Beitragszahlweise, das Endalter, die Garantieform, die Rentengarantiezeit, das Überschusssystem, die Dynamikform und die Finanzierungsweise einheitlich. Auch die Hinterbliebenenleistungen müssen einheitlich sein. Für alle Versicherungen gibt es eine einheitliche Regelung bezüglich Zusatzversicherungen.

Wo es sinnvoll erscheint, können aber unterschiedliche Beitragsgruppen berücksichtigt werden, wenn zum Beispiel unterschiedliche Kriterien zur Bemessung der Beitragshöhe angesetzt werden (z.B. Dauer der Betriebszugehörigkeit, Gehaltsgruppen, Tätigkeitsdiversifikation, Personengruppen usw.).

Anzahl der versicherten Personen

Mindestanzahl der versicherten Personen des Arbeitgebers zu Beginn:	10 Personen
Nach 12 Monaten müssen mindestens versichert sein:	20 Personen

Finanzierungsweise

- Arbeitgeberfinanzierung: Immer möglich
- Gemischte Finanzierung: Nur bei Wahrung geringer Variationsmöglichkeiten
- Arbeitnehmerfinanzierung (Gehaltsumwandlung): Nur in Ausnahmefällen und nach vorheriger Klärung mit dem bAV-Fachbereich

Gesundheitsprüfung

Sobald die Annahme einzelner Versicherungen von den Gesundheitsverhältnissen der zu versichernden Personen abhängig ist (sei es im Rahmen beantragter Zusatzversicherungen oder als Risiko- oder Berufsunfähigkeitsversicherung), kann auf die, wie im Einzelversicherungsverhältnis übliche Gesundheitsprüfung ebenfalls nicht verzichtet werden.

Hat die versicherte Person bereits eine oder mehrere Berufsunfähigkeitsversicherungen abgeschlossen oder beantragt, so werden diese beim Gruppenvertrag berücksichtigt/angerechnet, um eine Überversorgung zu vermeiden.

Beantragung

Ein Gruppenversicherungsvertrag (Rahmenvertrag) bildet die Grundlage für das Kollektivgeschäft und regelt die rechtlichen und inhaltlichen Voraussetzungen der Absicherung. Dieser muss vom Arbeitgeber (Versicherungsnehmer) und der HanseMerkur unterschrieben werden.

Der Gruppenversicherungsvertrag wird durch das Antragsformular konkretisiert. In diesem sind die wesentlichen Merkmale der beabsichtigten Absicherung (einschließlich der gewählten Optionen usw.) vermerkt. Diesem Antrag ist eine Zugangsliste (Aufzählung der versicherten Personen) beizufügen.

Tarifvarianten

Durch die Einrichtung eines Gruppenversicherungsvertrages ändern sich die Tarifvarianten nicht automatisch. Sowohl im Einzel- als auch im Gruppenversicherungsbereich bietet die HanseMerkur Lebensversicherung AG Ihre Versicherungen in der Mehrberatungs- oder der Standardvariante an.

13. Berufsunfähigkeitsversicherungen (Profi Care)

13.1 Allgemeines

In der Berufsunfähigkeits(zusatz)versicherung können nur aktiv Berufstätige versichert werden. Der Beruf der versicherten Person ist ein wesentliches Risikomerkmal. Für eine risikogerechte Beurteilung sind daher umfassende Informationen über die jeweilige Berufstätigkeit unerlässlich, z. B. Beruf, Branche, Stellung im Betrieb, Tätigkeitsbeschreibung.

Um Verzögerungen bei unklaren und unvollständigen Angaben zu vermeiden, sind eine eindeutige Berufsbezeichnung, die Fragen zu beruflichen Tätigkeiten sowie der Berufsschlüssel, der der Angebotssoftware zu entnehmen ist, zwingend im Antragsformular anzugeben.

Reichen die Angaben im Antrag nicht aus, um eine eindeutige Zuordnung zu einer Berufsgruppe vorzunehmen, kann im Einzelfall die Nachforderung eines ergänzenden Fragebogens (Fragebogen zu beruflichen Aktivitäten – B2) erforderlich werden. Hier empfehlen wir im Interesse einer zügigen Antragsbearbeitung im Zweifel bereits den Fragebogen zusammen mit dem Antrag einzureichen. **Die HanseMerkur behält sich das Recht vor, ggf. eine individuelle Einschätzung vorzunehmen.**

Diese Berufe werden generell nicht versichert

- Angehörige von Berufen, die in besonderem Maße von der vorzeitigen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit betroffen sind, z. B. alle Berufssportler, Sprengstoffexperten, Hausfrau/-mann
- Berufstätigkeiten mit schwankenden oder unregelmäßigen Einkommen, z. B. Auktionator, Händler ohne festen Geschäftssitz.

13.2 Zusatzkriterien zur Tarifierung

Keine körperliche Tätigkeit

Nicht körperlich tätig ist, wer keine körperlichen Tätigkeiten ausübt und mindestens 75 % seiner Arbeitszeit im Büro verbringt.

Führungskraft

Führungskraft ist, wer Personalverantwortung für mindestens 5 festangestellte Vollzeitmitarbeiter hat.

Akademiker

Akademiker ist, wer ein Hoch- oder Fachhochschulstudium an einer staatlich anerkannten Hoch- oder Fachhochschule in der europäischen Union erfolgreich abgeschlossen hat. Als Nachweis ist eine Kopie des Hoch- oder Fachhochschulabschlusses bei Antragstellung einzureichen.

Nichtraucher (nicht in der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung)

Nichtraucher ist, wer innerhalb der letzten 24 Monate weder Zigaretten noch andere Tabakwaren geraucht oder konsumiert hat. Dazu zählt auch die Benutzung von elektrischen Rauchgeräten und Verdampfern (z.B. E-Zigaretten, E-Zigarren, E-Shishas, IQOS) sowie die Aufnahme von Nikotin in anderer Weise (z.B. Nikotinpflaster, Nikotinkaugummi, Schnupf- oder Kautabak).

13.3 Freizeit- und Sportrisiko

Freizeit und Sport, auch als Amateur- oder Berufssport ausgeübt, können das Risiko, insbesondere in der Berufsunfähigkeits(zusatz)versicherung erhöhen, wenn damit nach der allgemeinen Lebensführung besondere, gesundheitliche Gefahren verbunden sind.

Beispiele:

Kampfsport (Boxen, Judo, Karate, usw.);
Motorradsport (Motorradrennen, Motorcross, usw.);
Flugsport (Fallschirmspringen, Drachenfliegen, usw.);

Berg- und Klettersport (Bergwandern, Hochtouren, Indoor Klettern, usw.)
Tauchsport (Apnoetauchen, Tauchen mit Pressluft, Eistauchen, Höhlentauchen, usw.)
Reitsport (Dressur, Polo, Rennen usw.)
Wassersport (Motorboot, Jetski, Rafting usw.)
Radsport (Rennrad, Mountainbike usw.)
Automobilsport (Kartrennen, Rallysport usw.)

Beim Vorliegen eines besonderen Freizeit- und Sportrisikos kommt es in der Regel zu der Vereinbarung eines Risikozuschlags oder in seltenen Fällen zum Leistungsausschluss. In einigen Fällen auch zu einer Kombination von beiden, wenn z.B. die Teilnahme an Wettbewerben oder eine Tätigkeit als Lehrer ausgeschlossen werden muss.

Für eine schnellere Beurteilung empfehlen wir zusammen mit dem Antrag den entsprechenden Fragebogen einzureichen.

13.4 Auslandsrisiko

Auch Auslandsaufenthalte der versicherten Person können zu einer risikoerhöhenden Situation führen. Daher sind geplante Aufenthalte (außerhalb der EU im Antrag entsprechend anzugeben.

Zum Ausgleich eines erhöhten Risikos können Risikozuschläge und in einigen Fällen sogar die Ablehnung des beantragten Versicherungsschutzes erforderlich werden.

13.5 Medizinische Risikoprüfung / Untersuchungsgrenzen

Berufsunfähigkeitsrisiko	
monatliche gesamte BU(Z)*-Absicherung in EUR * BU(Z)-Rente inkl. Sofortbonus plus Beitrag für BUZ-Beitragsbefreiung	**Erforderliche Unterlagen**
bis 2.500	- ohne Zusatzuntersuchungen
2.501 bis 3.000	- ärztliches Zeugnis, Inkl. HIV-Antikörpertest Blutuntersuchung auf: Nüchternblutzucker Gesamt-Cholesterin Gamma-GT

3.001 bis 5.000	- ärztliches Zeugnis, inkl. HIV-Antikörpertest - EKG mit Ergometrie mit allen 12 Ableitungen unter Ausbelastung einschließlich Deutung - Vollständige große Laboruntersuchung - Sonographie der Oberbauchorgane Die Untersuchung sollte möglichst durch den Hausarzt oder aber praktische Ärzte (Allgemeinärzte) bzw. Internisten vorgenommen werden. Untersuchungen durch Augen-, Haut-, Nervenärzte, Chirurgen, Orthopäden sowie von Ärzten, die mit der versicherten Person in einem verwandtschaftlichen Verhältnis stehen, erkennen wir nicht an. Gleiches gilt für Untersuchungen von ärztlichen Partnern in Gemeinschaftspraxen. Darüberhinausgehende Untersuchungen werden nur nach vorheriger Absprache und schriftlicher Zusage erstattet.
ab 5.001	- Anfrage in der Hauptverwaltung

13.6 Erhöhte Risiken

Bei ungünstigen versicherungsmedizinischen Risiken können Anträge nur gegen Vereinbarung einer Erschwernis angenommen werden. Der Kunde erhält in diesen Fällen von uns eine Zusatzvereinbarung zum Vertrag, die uns unterschrieben eingereicht werden muss. Zum Beispiel:

- Risikozuschlag
- Minderung der Versicherungsleistung, Ausschluss Dynamik, Ausschluss Nachversicherungsgarantie
- Kürzung der Versicherungsdauer
- Leistungsausschluss

Wenn trotz der o. a. Erschwerungen das Risiko nicht versicherbar ist, wird der Antrag zurückgestellt oder abgelehnt.

13.7 Finanzielle Risikoprüfung

monatliche gesamte BU(Z)-Absicherung* in EUR	**Erforderliche Unterlagen**
ab 2.001	Einkommensnachweise des laufenden Jahres und der vergangenen 2 Jahre
bei Kammerberufen: ab 2.501	Aktueller Kontoauszug bei Anwartschaften aus berufsständischen Versorgungswerken

* BU(Z)-Rente inkl. Sofortbonus plus Beitrag für BUZ-Beitragsbefreiung

13.8 Regelungen für bestimmte Personengruppen / Maximal versicherbare Rente

13.8.1 Angestellte

Angestellte können berufsabhängig bis maximal 5.000,00 EUR Monatsrente versichert werden.

Um eine Überversorgung im Verhältnis zum vorhandenen Einkommen zu vermeiden, prüfen wir die beantragte Berufsunfähigkeitsrente auf Angemessenheit. Grundlage hierfür ist das durchschnittliche Bruttojahreseinkommen des laufenden Jahres und der vergangenen 2 Jahre. Bei der Berechnung der maximal versicherbaren Rente werden bereits existierende Berufsunfähigkeits- und Erwerbsunfähigkeitsabsicherungen, eine parallel beantragte BU-Versorgung, sowie Beitragsbefreiungen berücksichtigt.

Sofern die gesamte BU-Versorgung eine der oben angegebenen Grenzen überschreitet, aber auch bei einer im Antrag angegebenen ungewöhnlichen Relation des Einkommens zum Berufsbild, ist die Vorlage der Einkommensnachweise des laufenden Jahres und der vergangenen 2 Jahre notwendig.

Die monatliche gesamte Rente soll nicht mehr als 2/3 des regelmäßigen monatlichen Bruttoeinkommens betragen. Diese Regelung gilt für Bruttojahreseinkommen bis zur Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen gesetzlichen Rentenversicherung (BBG). Einkommensteile, die oberhalb der BBG liegen, werden nur zu 1/3 berücksichtigt.

Anwartschaften aus berufsständischen Versorgungswerken werden bei Überschreitung einer Gesamtrente von 2.500 EUR zu 50 % angerechnet. Es ist ein aktueller Kontoauszug einzureichen.

13.8.2 Berufsanfänger im Angestelltenverhältnis

Gegen Vorlage des Arbeitsvertrages (inkl. Gehaltsangabe) versichern wir 2/3 des Brutto-Einstiegsgehaltes.

13.8.3 Auszubildende

Auszubildende können in ihrem Zielberuf bis maximal 1.500,00 EUR Monatsrente versichert werden. Es kann eine Beitragsdynamik von max. 3 % eingeschlossen werden. Werden Monatsrenten oberhalb der pauschalen Höchstrente beantragt, ist die Vorlage entsprechender Einkommensnachweise erforderlich.

13.8.4 Schüler

Schüler können bis maximal 1.500,00 EUR Monatsrente versichert werden.

13.8.5 Studenten

Studenten von staatlich anerkannten Universitäten, Hochschulen oder Fachhochschulen können einen BU-Schutz beantragen (auch Bachelorstudiengänge).

Maximal können 1.500,00 EUR Monatsrente versichert werden. Es kann eine Beitragsdynamik von max. 3 % eingeschlossen
werden. Werden Monatsrenten oberhalb der pauschalen Höchstrente beantragt, ist die Vorlage entsprechender Einkommensnach-
weise erforderlich.

13.8.6 Beamte

Versichert wird die Berufsunfähigkeit gemäß unserer Versicherungsbedingungen, nicht die Dienstunfähigkeit. Beamte können
bis maximal 1.000,00 EUR Monatsrente versichert werden.

Eine Absicherung der Berufsunfähigkeit inkl. Leistungen bei Dienstunfähigkeit ist mit dem Produkt „Be Care“ (siehe 13.) möglich.

13.8.7 Lehrer

Verbeamtete oder vor der Verbeamtung stehende Lehrer können bis maximal 1.500,00 EUR Monatsrente versichert werden.

Für angestellte Lehrer gilt folgende gestaffelte monatliche maximale Rentenhöhe:

bis Alter 30 Jahre	max. 1.500 EUR
Alter 31 – 35 Jahre	max. 1.750 EUR
Alter 36 – 47 Jahre	max. 2.000 EUR
ab Alter 48 Jahre	finanzielle Angemessenheitsprüfung

Die Staffel bezieht sich auf das Alter bei Vertragsabschluss. Sie ist als maximale BU-Rentenhöhe für den versicherbaren Beruf anzusehen und kann nicht durch Nachversicherung überschritten werden.

13.8.8 Selbstständige

Selbstständige können berufsabhängig bis maximal 5.000 EUR Monatsrente versichert werden. Die maximale jährliche gesamte Rente darf nicht mehr als 2/3 des Jahresgewinns vor Steuern betragen.

Diese Regelung gilt für Jahresgewinne vor Steuern bis zur Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen gesetzlichen Rentenversicherung (BBG). Beträge, die oberhalb der BBG liegen, werden nur noch zu 1/3 berücksichtigt.

Als Einkommensnachweise sind die Steuerbescheide der letzten 3 Jahre einzureichen. Die Angaben im Antrag zum Einkommen sind hiervon unabhängig zu machen.

Anwartschaften aus berufsständischen Versorgungswerken werden bei Überschreitung einer Gesamtrente von 2.500 EUR zu 50 % angerechnet. Es ist der aktuelle Kontoauszug einzureichen.

Für Selbstständige deren Selbstständigkeit (Existenzgründer) seit weniger als einem Jahr besteht, gilt grundsätzlich die Beschränkung der monatlichen BU-Rente auf 1.500 EUR.

13.9 Produktsteckbrief Selbstständige Berufsunfähigkeitsversicherung (Profi Care)

Tarif: Berufsunfähigkeitsversicherung der Tarifgeneration 2025 **Kurzbeschreibung des Tarifs: SBU**	
Versicherungsnehmer	Natürliche und juristische Personen
Eintrittsalter	Minimum: 15 Jahre (Schüler 10 Jahre) Maximum: 62 Jahre bzw. berufsabhängig
Leistungsdauer	berufsabhängig Maximum: bis Alter 67 Jahre
Beitragszahldauer	Minimum: 5 Jahre Maximum: bis Alter 67 Jahre Abgekürzte Beitragszahlung möglich (nicht bei Einsteigeroption)
Beitrag	Minimum: monatlich 5 EUR vierteljährlich 15 EUR halbjährlich 30 EUR jährlich 60 EUR einmalig 5.000 EUR
Versicherte Rente	Minimum: Keine Mindestrente Maximum: berufsabhängig, max. 5.000 EUR monatlich
Rentenzahlweise	monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich
vorläufiger Versicherungsschutz	Nicht eingeschlossen
Karenzzeit	Kann vereinbart werden: 6, 12 oder 24 Monate (nicht bei Einsteigeroption)

Einsteigeroption **(Durch die Einsteigeroption reduziert sich der Beitrag in den ersten fünf Jahren)**	Kann vereinbart werden. • Beitragszahldauer = Risikodauer • Beitragsdynamik möglich. Beginn mit dem 7. Versicherungsjahr. • Keine Leistungsdynamik • Keine Karenzzeit Provisionsregelung: Für die ersten fünf Jahre wird die Provision auf den verminderten Gesamtbeitrag berechnet. Bei Höherstufung im 6. Versicherungsjahr erfolgt die Verprovisionierung für den hinzukommenden Beitrag.
Teilzeitklausel	Kann vereinbart werden.
Arbeitsunfähigkeit	Kann vereinbart werden.
Nachversicherungsgarantie	Obligatorisch eingeschlossen. Ereignis unabhängig • Einmalig innerhalb der ersten fünf Jahre, frühestens nach Ablauf des ersten Versicherungsjahres • Ausübungsalter maximal vollendetes 40. Lebensjahr Ereignis abhängig z.B. • Heirat, Eintragung einer Lebenspartnerschaft • Geburt oder Adoption eines Kindes • Abschluss der Erstausbildung oder eines Studiums • Ausübungsalter maximal vollendetes 50. Lebensjahr Maximale Erhöhung pro Nachversicherung 500 EUR, maximale Erhöhung aus Nachversicherungen während der Vertragsdauer 1.500 EUR höchstens aber 100 % der ursprünglich vereinbarten monatlichen Berufsunfähigkeitsrente.
Soforthilfe	Möglich, in Höhe von sechs Monatsrenten
Wiedereingliederungshilfe	Obligatorisch eingeschlossen in Höhe von sechs Monatsrenten höchstens 15.000 EUR
Sofortleistung bei Eintritt von schweren Erkrankungen	• Krebs • Herzinfarkt • Schlaganfall • Querschnittslähmung • Seh-, Hör- oder Sprachverlust
Überschussverwendung vor Eintritt des Leistungsfalles	• Beitragsverrechnung • Sofortbonus
Beitragsdynamik	Kann vereinbart werden: • möglicher Erhöhungsprozentsatz 1 % bis 3 % • die Erhöhungen erfolgen letztmals zehn Jahre vor Ablauf der Beitragszahldauer Bei Einsteigeroption: Beginn mit dem 7. Versicherungsjahr.

Leistungsdynamik	Kann vereinbart werden: (nicht bei Einsteigeroption) • möglicher Erhöhungsprozentsatz 1 % bis 3 %
Beitragsfreistellung	Möglich. Keine beitragsfreie Mindestrente.
Beitragspause **(befristete Beitragsfreistellung)**	Möglich, für die Dauer von bis zu 36 Monaten. Voraussetzung: Der Vertrag muss mindestens seit einem Jahr bestehen.
Beitragsstundung	Möglich, für die Dauer von bis zu 24 Monaten. Voraussetzung: Der Vertrag muss mindestens seit drei Jahren bestehen.
Wiederinkraftsetzung	Möglich. Innerhalb von 12 Monaten ohne erneute Gesundheitsprüfung.
Kündigung	Möglich. Mit der Kündigung erlischt der Berufsunfähigkeitsschutz, ohne dass eine Auszahlung eines Rückkaufswertes erfolgt.
Berufswechsel	Keine Anzeigepflicht
Verzicht auf abstrakte Verweisung	Ja
Verkürzter Prognosezeitraum	6 Monate
Infektionsklausel	Infektionsklausel ist automatisch und kostenlos eingeschlossen.
Zusatzkriterien für Tarifierung	• Keine körperliche Tätigkeit Nicht körperlich tätig ist, wer keine körperlichen Tätigkeiten ausübt und mindestens 75 % seiner Arbeitszeit im Büro verbringt. • Führungskraft Führungskraft ist, wer Personalverantwortung für mindestens 5 festangestellte Vollzeitmitarbeiter hat. • Akademiker Akademiker ist, wer ein Hoch- oder Fachhochschulstudium an einer staatlich anerkannten Hoch- oder Fachhochschule in der europäischen Union erfolgreich abgeschlossen hat. Als Nachweis ist eine Kopie des Hoch- oder Fachhochschulabschlusses bei Antragstellung einzureichen. • Nichtraucher Nichtraucher ist, wer innerhalb der letzten 24 Monate weder Zigaretten noch andere Tabakwaren geraucht oder konsumiert hat. Dazu zählt auch die Benutzung von elektrischen Rauchgeräten und Verdampfern (z.B. E-Zigaretten, E-Zigarren, E-Shishas, IQOS) sowie die Aufnahme von Nikotin in anderer Weise (z.B. Nikotinpflaster, Nikotinkaugummi, Schnupf- oder Kautabak).
Leistung bei BU auf Grund psychischer Erkrankungen	Ja
Beitragsstundung im Leistungsfall	Ja, zinslose Stundung.
Geltungsbereich	Weltweit, ohne zeitliche Begrenzung
Verzicht auf Anwendung des Paragrafen 163 VVG	Nein

14. Selbstständige Berufsunfähigkeitsversicherung inkl. Leistung bei Dienstunfähigkeit (Be Care)

14.1 Versicherungsfähiger Personenkreis

- Beamte auf Lebenszeit
- Beamte auf Probe
- Beamte auf Widerruf
- Beamte auf Zeit
- hauptberufliche Richter

die eine Krankenvollversicherung bei der HanseMerkur abschließen oder bereits abgeschlossen haben.

14.2 Berechnung der maximalen Rente zum Versicherungsbeginn (Versorgungsanalyse)

Die maximale Dienstunfähigkeitsrente zum Versicherungsbeginn wird anhand einer Versorgungsanalyse berechnet. Dafür sind folgende Angaben notwendig:

- Datum des Eintritts ins Beamtenverhältnis
- Regelaltersgrenze (Jahre/Monate)
- Anrechenbare Dienstzeiten vor Beginn des Beamtenverhältnisses z.B. Wehr- und Zivildienst, Fachhochschul/Hochschulausbildung (bis zu 3 Jahre inkl. Prüfung), alternativ berücksichtigte dienstbezogene Ausbildung (bis zu 5 Jahre)
- Elternzeiten
- Aktuelle ruhegehaltsfähige monatliche Dienstbezüge (dazu zählen: Grundgehalt, Familienzuschlag, sonstige ruhegehaltsfähige Zuschläge)
- Besoldungsgruppe
- Erfahrungsstufe

Beamtenanwärter

Bei Beamtenanwärtern können die ruhegehaltsfähigen monatlichen Dienstbezüge, die Besoldungsgruppe und Erfahrungsstufe angegeben werden, die nach Abschluss der Anwärterzeit erreicht werden.

Umtauschrecht

Beim Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis ist ein Umtausch in eine fallende SBU ohne Absicherung der Dienstunfähigkeit möglich.

14.3 Medizinische Risikoprüfung / Untersuchungsgrenzen

Berufsunfähigkeitsrisiko	
monatliche gesamte DU - Absicherung in EUR DU - Rente inkl. Sofortbonus	**Erforderliche Unterlagen**
bis 2.500	- ohne Zusatzuntersuchungen
2.501 bis 3.000	- ärztliches Zeugnis, inkl. HIV-Antikörpertest Blutuntersuchung auf: Nüchternblutzucker Gesamt-Cholesterin Gamma-GT

3.001 bis 5.000	- ärztliches Zeugnis, inkl. HIV-Antikörpertest - EKG mit Ergometrie mit allen 12 Ableitungen unter Ausbelastung einschließlich Deutung - Vollständige große Laboruntersuchung - Sonographie der Oberbauchorgane - Die Untersuchung sollte möglichst durch den Hausarzt oder aber praktische Ärzte (Allgemeinärzte) bzw. Internisten vorgenommen werden. Untersuchungen durch Augen-, Haut-, Nervenärzte, Chirurgen, Orthopäden sowie von Ärzten, die mit der versicherten Person in einem verwandtschaftlichen Verhältnis stehen, erkennen wir nicht an. Gleiches gilt für Untersuchungen von ärztlichen Partnern in Gemeinschaftspraxen. Darüberhinausgehende Untersuchungen werden nur nach vorheriger Absprache und schriftlicher Zusage erstattet.
ab 5.001	- Anfrage in der Hauptverwaltung

14.4 Finanzielle Risikoprüfung

Ein Einkommensnachweis des laufenden Jahres ist immer einzureichen.

14.5 Produktsteckbrief Berufsunfähigkeitsversicherung mit Absicherung des Beruf- und Dienstunfähigkeitsrisiko (Be Care)

Tarif: Berufsunfähigkeitsversicherung der Tarifgeneration 2025 **Kurzbeschreibung des Tarifs: SBU mit Dienstunfähigkeitsschutz**	
Versicherungsnehmer	Natürliche und juristische Personen
Versicherbarer Personenkreis	Beamte auf Lebenszeit, - auf Widerruf, - auf Zeit, - auf Probe und Richter, die eine Krankenvollversicherung bei der HanseMerkur abschließen oder bereits abgeschlossen haben
Eintrittsalter	Minimum: 15 Jahre Maximum: 62 Jahre bzw. berufsabhängig
Leistungsdauer	berufsabhängig Maximum: bis Alter 67 Jahre
Beitragszahldauer	Minimum: 5 Jahre Maximum: bis Alter 67 Jahre Abgekürzte Beitragszahlung möglich (nicht bei Einsteigeroption)
Beitrag	Minimum: monatlich 5 EUR vierteljährlich 15 EUR halbjährlich 30 EUR jährlich 60 EUR
Versicherte Rente	Minimum: Keine Mindestrente Maximum: abhängig von der Besoldung max. 5.000 EUR monatlich
Rentenzahlweise	monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich
vorläufiger Versicherungsschutz	Nicht eingeschlossen

Karenzzeit	Kann vereinbart werden. 6, 12 oder 24 Monate (nicht bei Einsteigeroption)
Einsteigeroption (Durch die Einsteigeroption reduziert sich der Beitrag in den ersten fünf Jahren)	Kann vereinbart werden. • Beitragszahldauer = Risikodauer • Beitragsdynamik möglich. Beginn mit dem 7. Versicherungsjahr. • Keine Leistungsdynamik • Keine Karenzzeit Provisionsregelung: Für die ersten fünf Jahre wird die Provision auf den verminderten Gesamtbeitrag berechnet. Bei Höherstufung im 6. Versicherungsjahr erfolgt die Verprovisionierung für den hinzukommenden Beitrag.
Arbeitsunfähigkeit	Kann vereinbart werden.
Teilzeitklausel	Kann nicht vereinbart werden.
Nachversicherungsgarantie	Obligatorisch eingeschlossen. Zu bestimmten Anlässen z.B. • Besoldungserhöhung • Änderung der Ruhestandsregelung, die zu einem geringeren Ruhegeld führt • Umtauschrecht in eine selbstständige Berufsunfähigkeitsversicherung bei Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis Eine Erhöhung erfolgt nur, wenn eine angemessene Relation zum Einkommen des Versicherten nicht überschritten wird.
Soforthilfe	Möglich, in Höhe von sechs Monatsrenten
Wiedereingliederungshilfe	Obligatorisch eingeschlossen in Höhe von sechs Monatsrenten höchstens 15.000 EUR
Sofortleistung bei Eintritt von schweren Erkrankungen	• Krebs • Herzinfarkt • Schlaganfall • Querschnittslähmung • Seh-, Hör- oder Sprachverlust
Überschussverwendung vor Eintritt des Leistungsfalles	• Beitragsverrechnung • Sofortbonus
Beitragsdynamik	Kann vereinbart werden: • möglicher Erhöhungsprozentsatz 1 % bis 3 % • die Erhöhungen erfolgen letztmals zehn Jahre vor Ablauf der Beitragszahldauer Bei Einsteigeroption: Beginn mit dem 7. Versicherungsjahr.
Leistungsdynamik	Kann vereinbart werden: (nicht bei Einsteigeroption) • möglicher Erhöhungsprozentsatz 1 % bis 3 %
Beitragsfreistellung	Möglich. Keine beitragsfreie Mindestrente.
Beitragspause (befristete Beitragsfreistellung)	Möglich, für die Dauer von bis zu 36 Monaten. Voraussetzung: Der Vertrag muss mindestens seit einem Jahr bestehen.
Beitragsstundung	Möglich, für die Dauer von bis zu 24 Monaten. Voraussetzung: Der Vertrag muss mindestens seit drei Jahren bestehen.
Wiederinkraftsetzung	Möglich. Innerhalb von 12 Monaten ohne erneute Gesundheitsprüfung.

Kündigung	Möglich. Mit der Kündigung erlischt der Berufsunfähigkeitsschutz, ohne dass eine Auszahlung eines Rückkaufswertes erfolgt.
Berufswechsel	Keine Anzeigepflicht
Verzicht auf abstrakte Verweisung	Ja
Verkürzter Prognosezeitraum	6 Monate
Infektionsklausel	Infektionsklausel ist automatisch und kostenlos eingeschlossen.
Zusatzkriterien für Tarifierung	• Keine körperliche Tätigkeit Nicht körperlich tätig ist, wer keine körperlichen Tätigkeiten ausübt und mindestens 75 % seiner Arbeitszeit im Büro verbringt. • Führungskraft Führungskraft ist, wer Personalverantwortung für mindestens 5 festangestellte Vollzeitmitarbeiter hat. • Akademiker Akademiker ist, wer ein Hoch- oder Fachhochschulstudium an einer staatlich anerkannten Hoch- oder Fachhochschule in der europäischen Union erfolgreich abgeschlossen hat. Als Nachweis ist eine Kopie des Hoch- oder Fachhochschulabschlusses bei Antragstellung einzureichen. • Nichtraucher Nichtraucher ist, wer innerhalb der letzten 24 Monate weder Zigaretten noch andere Tabakwaren geraucht oder konsumiert hat. Dazu zählt auch die Benutzung von elektrischen Rauchgeräten und Verdampfern (z.B. E-Zigaretten, E-Zigarren, E-Shishas, IQOS) sowie die Aufnahme von Nikotin in anderer Weise (z.B. Nikotinpflaster, Nikotinkaugummi, Schnupf- oder Kautabak).
Leistung bei BU auf Grund psychischer Erkrankungen	Ja
Beitragsstundung im Leistungsfall	Ja, zinslose Stundung.
Geltungsbereich	Weltweit, ohne zeitliche Begrenzung
Verzicht auf Anwendung des Paragrafen 163 VVG	Nein

15. Betriebliche Berufsunfähigkeitsversicherung (Profi Care bAV)

15.1 Medizinische / Finanzielle Risikoprüfung

Für die medizinische und finanzielle Risikoprüfung gelten dieselben Anforderungen wie bei der privaten Berufsunfähigkeitsversicherung.

15.2 Produktsteckbrief Profi Care bAV

Tarif: Berufsunfähigkeitsversicherung als Direktversicherung der Tarifgeneration 2025 **Kurzbeschreibung des Tarifs: SBUD**

Versicherungsnehmer	Juristische Personen
Eintrittsalter	Minimum: 15 Jahre Maximum: 62 Jahre
Risikodauer	Minimum: vollendetes 62. Lebensjahr
Leistungsdauer	berufsabhängig Maximum: bis Alter 67 Jahre
Beitragszahldauer	Minimum: 5 Jahre Maximum: bis Alter 67 Jahre Abgekürzte Beitragszahlung möglich
Beitrag	Minimum: monatlich 5 EUR vierteljährlich 15 EUR halbjährlich 30 EUR jährlich 60 EUR
Versicherte Rente	Minimum: Keine Mindestrente Maximum: berufsabhängig, max. 5.000 EUR monatlich
Rentenzahlweise	monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich
vorläufiger Versicherungsschutz	Nicht eingeschlossen
Karenzzeit	Kann vereinbart werden: 6, 12 oder 24 Monate
Teilzeitklausel	Kann vereinbart werden
Arbeitsunfähigkeit	Kann nicht vereinbart werden.
Nachversicherungsgarantie	Obligatorisch eingeschlossen. Ereignis unabhängig • Einmalig innerhalb der ersten fünf Jahre, frühestens nach Ablauf des ersten Versicherungsjahres • Ausübungsalter maximal vollendetes 40. Lebensjahr Ereignis abhängig z.B. • Heirat, Eintragung einer Lebenspartnerschaft • Geburt oder Adoption eines Kindes • Abschluss der Erstausbildung oder eines Studiums • Ausübungsalter maximal vollendetes 50. Lebensjahr Maximale Erhöhung pro Nachversicherung 500 EUR, maximale Erhöhung aus Nachversicherungen während der Vertragsdauer 1.500 EUR höchstens aber 100 % der ursprünglich vereinbarten monatlichen Berufsunfähigkeitsrente.
Soforthilfe	Nicht eingeschlossen
Wiedereingliederungshilfe	Nicht eingeschlossen
Überschussverwendung vor Eintritt des Leistungsfalles	• Sofortbonus

Beitragsdynamik	Kann vereinbart werden: • möglicher Erhöhungsprozentsatz 1 % bis 3 % • Dynamikobergrenze: keine oder 4 % der BBG oder 8 % der BBG • die Erhöhungen erfolgen letztmals zehn Jahre vor Ablauf der Beitragszahldauer
Leistungsdynamik	Kann vereinbart werden: möglicher Erhöhungsprozentsatz 1 % bis 3 %
Beitragsfreistellung	Möglich. Keine beitragsfreie Mindestrente.
Beitragspause (befristete Beitragsfreistellung)	Möglich, für die Dauer von bis zu 36 Monaten. Voraussetzung: Der Vertrag muss mindestens seit einem Jahr bestehen.
Beitragsstundung	Nicht möglich
Wiederinkraftsetzung	Möglich. Innerhalb von 12 Monaten ohne erneute Gesundheitsprüfung.
Kündigung	Möglich. Mit der Kündigung erlischt der Berufsunfähigkeitsschutz, ohne dass eine Auszahlung eines Rückkaufswertes erfolgt.
Berufswechsel	Keine Anzeigepflicht
Verzicht auf abstrakte Verweisung	Ja
Verkürzter Prognosezeitraum	6 Monate
Zusatzkriterien für Tarifierung	• Keine körperliche Tätigkeit Nicht körperlich tätig ist, wer keine körperlichen Tätigkeiten ausübt und mindestens 75 % seiner Arbeitszeit im Büro verbringt. • Führungskraft Führungskraft ist, wer Personalverantwortung für mindestens 5 festangestellte Vollzeitmitarbeiter hat. • Akademiker Akademiker ist, wer ein Hoch- oder Fachhochschulstudium an einer staatlich anerkannten Hoch- oder Fachhochschule in der europäischen Union erfolgreich abgeschlossen hat. Als Nachweis ist eine Kopie des Hoch- oder Fachhochschulabschlusses bei Antragstellung einzureichen. • Nichtraucher Nichtraucher ist, wer innerhalb der letzten 24 Monate weder Zigaretten noch andere Tabakwaren geraucht oder konsumiert hat. Dazu zählt auch die Benutzung von elektrischen Rauchgeräten und Verdampfern (z.B. E-Zigaretten, E-Zigarren, E-Shishas, IQOS) sowie die Aufnahme von Nikotin in anderer Weise (z.B. Nikotinpflaster, Nikotinkaugummi, Schnupf- oder Kautabak).
Infektionsklausel	Infektionsklausel ist automatisch und kostenlos eingeschlossen.
Leistung bei BU auf Grund psychischer Erkrankungen	Ja
Beitragsstundung im Leistungsfall	Ja, zinslose Stundung.
Geltungsbereich	Weltweit, ohne zeitliche Begrenzung

Verzicht auf Anwendung des Paragrafen 163 VVG	Nein

16. Risikolebensversicherung (Risiko Care)

16.1 Zusatzkriterien zur Tarifierung

16.1.1 Nichtraucher

Nichtraucher ist, wer innerhalb der letzten 24 Monate weder Zigaretten noch andere Tabakwaren geraucht oder konsumiert hat. Dazu zählt auch die Benutzung von elektrischen Rauchgeräten und Verdampfern (z.B. E-Zigaretten, E-Zigarren, E-Shishas, IQOS) sowie die Aufnahme von Nikotin in anderer Weise (z.B. Nikotinpflaster, Nikotinkaugummi, Schnupf- oder Kautabak).

16.1.2 PKV-Versichert

Privat krankenversichert ist, wer bei einer deutschen privaten Krankenversicherung in einem Krankheitskostentarif versichert ist, der geeignet ist, den Versicherungsschutz der gesetzlichen Krankenversicherung zu ersetzen (substitutive Krankenversicherung). Hierzu zählen keine privaten Zusatzversicherungen, die den gesetzlichen Krankenversicherungsschutz lediglich ergänzen.

16.1.3 Akademiker (Berücksichtigung nur bei Nichtrauchern)

Akademiker ist, wer ein Hoch- oder Fachhochschulstudium an einer staatlich anerkannten Hoch- oder Fachhochschule in der europäischen Union erfolgreich abgeschlossen hat. Als Nachweis ist eine Kopie des Hoch- oder Fachhochschulabschlusses bei Antragstellung einzureichen.

Ein in **Deutschland erworbener Hochschulabschluss** kann wie folgt nachgewiesen werden:

Akademischer Grad: Folgende akademische Grade werden als Nachweis akzeptiert: Bachelor, Master, Diplom, Diplom (FH), Diplom (DH), Magister, Doktor

Staatsexamen: Für die Studiengänge Rechtswissenschaften, Lebensmittelchemie, Lehramt, Medizin, Pharmazie und höherer Forstdienst wird als Nachweis auch das Staatsexamen akzeptiert, das je nach Studiengang wie folgt ausgestaltet ist.

Studiengang	Nachweis
Rechtswissenschaften	Erstes oder zweites Staatsexamen
Lebensmittelchemie	Prüfungsabschnitte 1,2 und 3
Lehramt	Erstes oder zweites Staatsexamen
Medizin	• Drittes Staatsexamen (nach alter Approbationsordnung vor 27.06.2002 • Erster und zweiter Abschnitt der Ärztlichen Prüfung (nach neuer Approbationsordnung ab 27.06.2002)
Pharmazie	Abschnitte 1,2 und 3 der Pharmazeutischen Prüfung
Höherer Forstdienst	Große Forstliche Staatsprüfung

Approbation: Wenn es sich um eine Approbation als Arzt, Zahnarzt, Tierarzt oder Apotheker handelt und die Approbationsurkunde von einer Landesbehörde der Bundesrepublik Deutschland ausgestellt wurde.

Kirchliche Prüfung: Nachweise einer kirchlichen Prüfung sind im Einzelfall auf ihre Akzeptanz zu prüfen.

Für im **Ausland erworbene Hochschulabschlüsse** ist im Einzelfall zu prüfen, ob sie als Zugangsvoraussetzung für den Akademiker-Tarif akzeptiert werden können.

16.2 Medizinische Risikoprüfung / Untersuchungsgrenzen

Todesfallrisiko	
Todesfallsumme inkl. Sofortbonus im 1. Jahr in EUR	**Erforderliche Unterlagen**
bis 300.000	- ohne Zusatzuntersuchungen
300.001 bis 500.000	- ärztliches Zeugnis, inkl. HIV-Antikörpertest Blutuntersuchung auf: Nüchternblutzucker Gesamt-Cholesterin Gamma-GT
500.001 bis 800.000	- ärztliches Zeugnis inkl. HIV-Antikörpertest - EKG mit Ergometrie mit allen 12 Ableitungen unter Ausbelastung einschließlich Deutung - Vollständige große Laboruntersuchung - Sonographie der Oberbauchorgane Die Untersuchung sollte möglichst durch den Hausarzt oder aber praktische Ärzte (Allgemeinärzte) bzw. Internisten vorgenommen werden. Untersuchungen durch Augen-, Haut-, Nervenärzte, Chirurgen, Orthopäden sowie von Ärzten, die mit der versicherten Person in einem verwandtschaftlichen Verhältnis stehen, erkennen wir nicht an. Gleiches gilt für Untersuchungen von ärztlichen Partnern in Gemeinschaftspraxen. Darüberhinausgehende Untersuchungen werden nur nach vorheriger Absprache und schriftlicher Zusage erstattet.
ab 800.001	- Anfrage in der Hauptverwaltung

16.3 Finanzielle Prüfung

Todesfallrisiko	
Todesfallsumme inkl. Sofortbonus im 1. Jahr in EUR	**Erforderliche Unterlagen**
ab 500.000	Zusatzerklärung „Finanzielle Risikoprüfung – LV“ und die Einkommensnachweise des laufenden Jahres und der vergangenen 2 Jahre

Die Zusatzerklärung ist zusammen mit dem Antrag einzureichen.

16.4 Produktsteckbrief

Tarif: Risikoversicherung der Tarifgeneration 2025 Kurzbeschreibung des Tarifs: T	
Versicherungsnehmer	Natürliche und juristische Personen
Tarifvarianten	• eine versicherte Person • mehrere versicherte Personen (verbundene Versicherung)
Unterscheidung	• Rauchertarif • Nichtrauchertarif Nichtraucher ist, wer innerhalb der letzten 24 Monate weder Zigaretten noch andere Tabakwaren geraucht oder konsumiert hat. Dazu zählt auch die Benutzung von elektrischen Rauchgeräten und Verdampfern (z.B. E-Zigaretten, E-Zigarren, E-Shishas, IQOS) sowie die Aufnahme von Nikotin in anderer Weise (z.B. Nikotinpflaster, Nikotinkaugummi, Schnupf- oder Kautabak).
Zusatzkriterium für Tarifierung	• Akademiker (Berücksichtigung nur bei Nichtrauchern) Akademiker ist, wer ein Hoch- oder Fachhochschulstudium an einer staatlich aberkannten Hoch- oder Fachhochschule in der europäischen Union erfolgreich abgeschlossen hat. Als Nachweis ist eine Kopie des Hoch- oder Fachhochschulabschlusses bei Antragstellung einzureichen.
Eintrittsalter	Minimum: 15 Jahre Maximum: 74 Jahre
Risikodauer	Minimum: Bei konstanter Versicherungssumme 5 Jahre Bei fallender Versicherungssumme 8 Jahre Maximum: bis Alter 75 Jahre
Beitragszahldauer	Minimum: konstante Versicherungssumme 5 Jahre fallende Versicherungsdauer 8 Jahre Maximum: bis Alter 75 Jahre Abgekürzte Beitragszahlung möglich
Beitrag	Minimum: monatlich 5 EUR vierteljährlich 15 EUR halbjährlich 30 EUR jährlich 60 EUR einmalig 2.000 EUR
Versicherungssumme	Minimum: Keine Mindestversicherungssumme Maximum: grundsätzlich keine Beschränkung
Variabler Todesfallschutz	• konstante Versicherungssumme • monatlich linear fallende Versicherungssumme
Überschussverwendung	• Beitragsverrechnung • Sofortbonus
vorläufiger Versicherungsschutz	Ist eingeschlossen. Die Leistungen sind auf 100.000,00 EUR begrenzt.

Nachversicherungsgarantie	Obligatorisch eingeschlossen. Zu bestimmten Anlässen z.B. • Heirat • Scheidung • Geburt oder Adoption eines Kindes • Abschluss einer Berufsausbildung oder eines Studiums Ausübungsalter maximal vollendeten 50. Lebensjahr Maximale Erhöhung pro Nachversicherung 50.000 EUR, maximale Erhöhung aus Nachversicherungen während der Vertragsdauer maximal 100 % der bei Vertragsabschluss vereinbarten Versicherungssumme. Die Summe aller Erhöhungen durch die Nachversicherungsgarantie ist auf 100.000,00 EUR beschränkt.
Abrufphase	Nicht möglich.
Beitragsdynamik	Kann vereinbart werden: • möglicher Erhöhungsprozentsatz 3 % bis 5 % • die Erhöhungen erfolgen letztmals zehn Jahre vor Ablauf der Beitragszahldauer und nicht über das vollendete 65. Lebensjahr der versicherten Person hinaus.
Zusatzversicherungen	Einschließbar ist die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung. • BUZB (Beitragsbefreiung) • BUZR (Berufsunfähigkeitsrente) Bei der Tarifvariante verbundene Versicherung ist der Einschluss nur für die 1. versicherte Person möglich.
Umtausch in eine Kapitalversicherung	Nicht möglich.
Einsatzmöglichkeit in der bAV	Nicht möglich
Beitragsfreistellung	Möglich. Keine beitragsfreie Mindestversicherungssumme
Beitragspause (befristete Beitragsfreistellung)	Möglich, für die Dauer von bis zu 36 Monaten. Voraussetzung: Der Vertrag muss mindestens seit einem Jahr bestehen.
Beitragsstundung	Möglich für einen Zeitraum von bis zu 6 Monaten.
Wiederinkraftsetzung	Möglich. Innerhalb von 12 Monaten ohne erneute Gesundheitsprüfung.
Kündigung	Möglich. Mit der Kündigung erlischt der Versicherungsschutz inklusive etwaiger Zusatzversicherungen, ohne dass eine Auszahlung eines Rückkaufwertes erfolgt.

17. Private Rentenversicherung (Vario Care, Vario Care Invest, Vario Care sofort beginnend)

17.1 Produktsteckbrief

Tarif: Rentenversicherung der Tarifgeneration 2025 **Kurzbeschreibung des Tarifs: R**	
Versicherungsnehmer	Natürliche und juristische Personen
Garantieformen	• Klassisch (endfällige Garantie) • fondsgebunden mit Kapitalerhalt in % der Beiträge zum Rentenbeginn (Prozentsatz zwischen 10 % und 100 % in Zehnerschritten möglich) • rein fondsgebunden
Eintrittsalter	Minimum: keine Beschränkung Maximum: bis Alter 85 Jahre
Dauer der Ansparphase	Minimum: **laufende Beitragszahlung** ○ Kapitalerhalt 100 % 20 Jahre ○ Sonstige 10 Jahre **Einmalbeitrag** ○ Kapitalerhalt 100 % 10 Jahre ○ Sonstige 5 Jahre Maximum: bis Alter 85 Jahre
Beitragszahldauer	Minimum: 0 Jahre (sofortbeginnende Rente, Einmalbeitrag) Minimum: Kapitalerhalt 100 % 20 Jahre Sonstige 10 Jahre Maximum: bis Alter 85 Jahre Abgekürzte Beitragszahlung möglich
Beitrag (ohne Zusatzversicherung.)	Minimum: monatlich 5 EUR vierteljährlich 15 EUR halbjährlich 30 EUR jährlich 60 EUR einmalig 5.000 EUR Maximum: einmalig aufgeschobene Rente bis 1.000.000 EUR ○ Klassisch (nur Standardvariante möglich) ○ rein fondsgebunden und fondsgebunden mit Kapitalerhalt (Standard- und Mehrberatungsvariante möglich) einmalig sofort beginnende Rente bis 1.000.000 EUR (Standard- und Mehrberatungsvariante möglich)
Rentenzahldauer	Lebenslang oder zeitlich begrenzt
Rentenzahlweise	monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich
Versicherte Rente	Minimum: Keine Mindestrente Maximum: Grundsätzlich keine Beschränkung
Garantierter Rentenfaktor	Der Rentenfaktor wird mit den zu Rentenbeginn gültigen Rechnungsgrundlagen berechnet. Für den beitragsfinanzierten Teil des Fondsguthabens werden 85 % (Mehrberatungsvariante), 75 % (Standardvariante), des auf Basis der zu Vertragsbeginn gültigen Rechnungsgrundlagen ermittelten Rentenfaktors garantiert.
Überschussverwendung in der Ansparphase	• Verzinsliche Ansammlung (nur bei klassischer Rente möglich) • Fondsansammlung

Überschussverwendung im Rentenbezug	• Teildynamische Bonusrente • Volldynamische Bonusrente • Flexible Rente
Todesfallabsicherung in der Ansparphase	Klassische Rente • Beitragsrückgewähr oder keine Rein fondsgebunden • Vertragsguthaben Fondsgebunden mit Kapitalerhalt • Vertragsguthaben
Todesfallabsicherung im Rentenbezug	• Rentengarantiezeit Minimum: 1 Jahr Maximum: 30 Jahre bzw. Alter bei Rentenbeginn plus Rentengarantiezeit maximal 90 Jahre oder • Kapitalrückgewähr oder • keine
Leistungsdynamik	Kann vereinbart werden: • möglicher Erhöhungsprozentsatz 1 % bis 5 %
Beitragsdynamik	Kann vereinbart werden: • möglicher Erhöhungsprozentsatz 3 % bis 10 % • die Erhöhungen erfolgen letztmals zehn Jahre vor Ablauf der Beitragszahldauer und nicht über das vollendete 67. Lebensjahr der versicherten Person hinaus.
Zuzahlungen	Möglich, bei laufender Beitragszahlung zu jedem Monatsersten. Die Zuzahlung muss mindestens 250 EUR betragen und ist letztmals fünf Jahre vor dem vereinbarten Rentenbeginn möglich. Die Summe aller Zuzahlungen eines Kalenderjahres darf höchstens 50.000 EUR betragen. Für darüber hinaus gehende Zuzahlungen bedarf es unserer vorherigen Zustimmung.
Zusatzleistung der Zukunftsgarantie	Enthält der Vertrag die Zukunftsgarantie wird die Erhöhung der Versicherungsleistung aus Beitragserhöhungen oder Zuzahlungen mit den zum Versicherungsbeginn gültigen Rechnungsgrundlagen vorgenommen, sofern die damit berechnete Rente höher und damit vorteilhafter ist als mit den zum Berechnungstermin gültigen Rechnungsgrundlagen. Beitragserhöhungen und Zuzahlungen sind auf einen zusätzlichen jährlichen Beitragsaufwand von 10.000 EUR begrenzt. Für darüber hinaus gehende Beitragserhöhungen und Zuzahlungen gelten die zu diesem Zeitpunkt gültigen Rechnungsgrundlagen.
Höhere Rente bei Pflegebedürftigkeit	Ist die versicherte Person zum Rentenbeginn gemäß unserer Versicherungsbedingungen pflegebedürftig oder wird sie nach Rentenbeginn pflegebedürftig, kann eine für den Rentenbezug vereinbarte Todesfallleistung in eine erhöhte Altersrente umgewandelt werden.
Anpassung des Prozentsatzes des Kapitalerhalts	Möglich, einmal in der Ansparphase. Dadurch kann eine klassische Rentenversicherung in eine fondsgebundene (und umgekehrt) umgewandelt werden.
Abrufphase	Obligatorisch eingeschlossen. Die Vorverlegung des Rentenbeginns ist maximal um zehn Jahre möglich.

Verlängerungsphase	Obligatorisch eingeschlossen, Das Hinausschieben des Rentenbeginns ist frühestens nach zehn Versicherungsjahren um maximal zehn Jahre, längstens bis zum vollendeten 85. Lebensjahr der versicherten Person möglich.
Kapitalabfindung zu Rentenbeginn	Vollständige oder teilweise Auszahlung möglich.
Kapitalentnahme in der Ansparphase	Möglich, wenn eine Todesfallleistung in den Vertrag eingeschlossen ist.
Kapitalentnahme im Rentenbezug	Möglich, wenn in den Vertrag eine Rentengarantiezeit oder die Kapitalrückgewähr eingeschlossen ist: • bei Rentengarantiezeit Maximale Auszahlung der Summe der noch ausstehenden (mit dem Rechnungszins diskontierten) Renten der Garantiezeit • bei Kapitalrückgewähr Maximale Auszahlung des zu Rentenbeginn zur Bildung der Rente zur Verfügung gestandenen Kapitals abzüglich bereits gezahlter Renten
Zusatzversicherungen	Einschließbar ist die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung. • BUZB (Beitragsbefreiung) • BUZR (Berufsunfähigkeitsrente)
vorläufiger Versicherungsschutz	Nicht eingeschlossen
Einsatzmöglichkeit in der bAV	Nicht möglich
Beitragsfreistellung	Möglich. Keine beitragsfreie Mindestrente. Voraussetzung: (Bei teilweiser Beitragsfreistellung muss ein monatlicher Beitrag von 5 EUR auch nach der Umstellung erreicht werden.)
Beitragspause (befristete Beitragsfreistellung)	Möglich, für die Dauer von bis zu 36 Monaten. Voraussetzung: Der Vertrag muss mindestens seit einem Jahr bestehen.
Beitragsstundung	Möglich, für die Dauer von bis zu sechs Monaten. Voraussetzung: Der Vertrag muss mindestens seit drei Jahren bestehen.
Wiederinkraftsetzung	Möglich.
Kündigung vor Rentenbeginn	Möglich. Ein vorhandener Rückkaufswert wird ausgezahlt. (Bei teilweiser Kündigung muss ein monatlicher Beitrag von 5 EUR auch nach der Umstellung erreicht werden.)
Fondsinvestition	Eine Investition in Fonds erfolgt bei • Überschussverwendung Fondsguthaben Die Überschussanteile werden, sofern sie nicht zur Finanzierung der zum Rentenbeginn zugesagten Garantieleistungen benötigt werden, in die gewählten Fonds investiert. • Garantieformen rein fondsgebunden oder fondsgebunden mit Kapitalerhalt Die Beitragsteile (Sparbeiträge), die nicht zur Deckung des Risikos und der Verwaltungskosten benötigt werden, werden in Fonds investiert (Anlagebeiträge). Für den Erwerb von Fondsanteilen werden keine Ausgabeaufschläge erhoben.

Fondsauswahl	Die Aufteilung des Anlagebetrages bzw. der Überschussanteile ist auf maximal 10 Fonds begrenzt und erfolgt in ganzzahligen Prozentsätzen, die insgesamt 100 % ergeben müssen. Der Mindestanteil beträgt 10 % je Fonds.
Investitionsstopp	Die Investition künftiger Anlagebeiträge kann für einen bestimmten Zeitraum ausgesetzt werden oder das vorhandene Fondsguthaben kann von der Entwicklung des Kapitalmarktes entkoppelt werden.
Ablaufmanagement	Ein passives Ablaufmanagement ist eingeschlossen Dieses setzt, nur nach schriftlicher Zustimmung, bei einer Ansparphase von mindestens zwölf Jahren fünf Jahre vor dem vereinbarten Rentenbeginn ein. Es kann jederzeit deaktiviert werden.
Rebalancing	Kann vereinbart werden. Das Rebalancing erfolgt jährlich zum Jahrestag des Versicherungsbeginns.

18. Private Rentenversicherung (Sparplan)

18.1 Produktsteckbrief

Tarif: Rentenversicherung gegen Einmalbeitrag der Tarifgeneration 2025 **Kurzbeschreibung des Tarifs: RS**	
Versicherungsnehmer	Natürliche und juristische Personen
Garantieform	Klassisch (endfällige Garantie)
Eintrittsalter	Minimum: 15 Jahre Maximum: bis Alter 80 Jahre
Dauer der Ansparphase	Minimum: 5 Jahre Maximum: bis Alter 85 Jahre
Beitragszahlung	einmalig Minimum: 5.000 EUR Maximum: 250.000 EUR
Rentenzahldauer	nur 3 Jahre möglich
Rentenzahlweise	monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich
Versicherte Rente	Keine Begrenzungen
Überschussverwendung in der Ansparphase	Verzinsliche Ansammlung Die deklarierte Überschussbeteiligung gilt jeweils für das vertragsindividuelle Versicherungsjahr. Das bedeutet, dass bei einer Änderung der Deklaration die veränderte Deklaration erst zum nächsten Jahrestag der Versicherung zur Anwendung kommt.
Überschussverwendung im Rentenbezug	Volldynamische Bonusrente
Todesfallabsicherung in der Ansparphase	Rückgewähr des Vertragsguthabens
Todesfallabsicherung im Rentenbezug	Nicht möglich
Leistungsdynamik	Nicht möglich

Beitragsdynamik	Nicht relevant
Zuzahlungen	Nicht möglich
Zusatzleistung der Zukunftsgarantie	Nicht relevant
Abrufphase	Nicht vorhanden
Verlängerungsphase	Nicht vorhanden
Kapitalabfindung zum Rentenbeginn	Vollständige Kapitalabfindung möglich.
Kapitalentnahme in der Ansparphase	Vollständige Entnahme (Kündigung) möglich.
Kapitalentnahme im Rentenbezug	Nicht möglich.
Zusatzversicherungen	Nicht möglich
Höhere Rente bei Pflegebedürftigkeit	Nicht möglich
Kündigung vor Rentenbeginn	Vollständige Kündigung möglich. Der Vertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Jahrestag der Versicherung gekündigt werden. Ein vorhandener Rückkaufswert wird ausgezahlt.
Fondsinvestition	Nicht möglich
Einsatzmöglichkeit in der bAV	Nicht möglich

19. Basisrentenversicherung (Basis Care, Basis Care Invest, Basis Care sofort beginnend)

19.1 Produktsteckbrief

Tarif: Basisrentenversicherung der Tarifgeneration 2025 **Kurzbeschreibung des Tarifs: RB**	
Versicherungsnehmer	Natürliche Personen
Garantieformen	• Klassisch (endfällige Garantie) • fondsgebunden mit Kapitalerhalt in % der Beiträge zum Rentenbeginn (Prozentsatz zwischen 10 % und 100 % in Zehnerschritten möglich) • rein fondsgebunden
Eintrittsalter	Minimum: 15 Jahre Maximum: bis Alter 85 Jahre

Dauer der Ansparphase	Minimum: 0 Jahre (sofortbeginnende Rente) **Laufende Beitragszahlung** Kapitalerhalt 100 % 20 Jahre Sonstige: Mehrberatungsvariante 10 Jahre Standardvariante 6 Jahre **Einmalbeitrag** Kapitalerhalt 100 % 10 Jahre Sonstige keine Maximum: bis Alter 85 Jahre Frühester Rentenbeginn vollendetes 62. Lebensjahr.
Beitragszahldauer	Minimum**: laufende Beitragszahlung** Kapitalerhalt 100 % 20 Jahre Sonstige: • Mehrberatungsvariante 10 Jahre • Standardvariante 6 Jahre Maximum: bis Alter 85 Jahre Abgekürzte Beitragszahlung möglich
Beitrag (ohne Zusatzversicherung.)	Minimum: monatlich 50 EUR jährlich 60 EUR einmalig 5.000 EUR
Rentenzahldauer	Lebenslang (Frühester Rentenbeginn vollendetes 62. Lebensjahr.)
Rentenzahlweise	Monatlich / Abfindung von Kleinbetragsrenten möglich.
Versicherte Rente	Minimum: Keine Mindestrente Maximum: Grundsätzlich keine Beschränkung
Garantierter Rentenfaktor	Der Rentenfaktor wird mit den zu Rentenbeginn gültigen Rechnungsgrundlagen berechnet. Für den beitragsfinanzierten Teil des Fondsguthabens werden 85 % (Mehrberatungsvariante), 75 % (Standardvariante) des auf Basis der zu Vertragsbeginn gültigen Rechnungsgrundlagen ermittelten Rentenfaktors garantiert.
Überschussverwendung in der Ansparphase	• Verzinsliche Ansammlung (nur bei klassischer Rente möglich) • Fondsansammlung
Überschussverwendung im Rentenbezug	• Teildynamische Bonusrente • Volldynamische Bonusrente • Flexible Rente
Todesfallabsicherung in der Ansparphase	klassische Rente • Hinterbliebenenrente aus Beitragsrückgewähr oder keine • Risiko-Zusatzversicherung (steuerlich nicht gefördert) rein fondsgebunden oder fondsgebunden mit Kapitalerhalt • Hinterbliebenenrente aus Beitragsrückgewähr oder keine • Risiko-Zusatzversicherung (steuerlich nicht gefördert)
Todesfallabsicherung im Rentenbezug	• Rentengarantiezeit Minimum: 1 Jahr Maximum: 28 Jahre bzw. Alter bei Rentenbeginn plus Rentengarantiezeit maximal 90 Jahre • Kapitalrückgewähr • Keine Die Auszahlung erfolgt als sofort beginnende Hinterbliebenenrente.
Leistungsdynamik	Kann vereinbart werden: • möglicher Erhöhungsprozentsatz 1 % bis 5 %

Beitragsdynamik	Kann vereinbart werden: • möglicher Erhöhungsprozentsatz 3 % bis 10 % • die Erhöhungen erfolgen zur ersten Beitragsfälligkeit im Kalenderjahr • die Erhöhungen erfolgen letztmals fünf Jahre vor Ablauf der Beitragszahldauer und nicht über das vollendete 67. Lebensjahr der versicherten Person hinaus.
Zuzahlungen	Möglich, zu jedem Monatsersten bis fünf Jahre vor dem vereinbarten Rentenbeginn. Die Zuzahlung muss mindestens 250,00 EUR betragen.
Zusatzleistung der Zukunftsgarantie	Enthält der Vertrag die Zukunftsgarantie wird die Erhöhung der Versicherungsleistung aus Beitragserhöhungen oder Zuzahlungen mit den zum Versicherungsbeginn gültigen Rechnungsgrundlagen vorgenommen, sofern die damit berechnete Rente höher und damit vorteilhafter ist als mit den zum Berechnungstermin gültigen Rechnungsgrundlagen. Beitragserhöhungen und Zuzahlungen sind auf einen zusätzlichen jährlichen Beitragsaufwand in Höhe von 28.000,00 EUR begrenzt. Für darüberhinausgehende Beitragserhöhungen und Zuzahlungen gelten die zu diesem Zeitpunkt gültigen Rechnungsgrundlagen.
Höhere Rente bei Pflegebedürftigkeit	Ist die versicherte Person zum Rentenbeginn gemäß unserer Versicherungsbedingungen pflegebedürftig oder wird sie nach Rentenbeginn pflegebedürftig, kann eine für den Rentenbezug vereinbarte Todesfallleistung in eine erhöhte Altersrente umgewandelt werden.
Anpassung des Prozentsatzes des Kapitalerhalts	Möglich, einmal in der Ansparphase. Dadurch kann eine klassische Rentenversicherung in eine fondsgebundene (und umgekehrt) umgewandelt werden.
Abrufphase	Obligatorisch eingeschlossen. Die Vorverlegung des Rentenbeginns ist maximal um zehn Jahre möglich. Frühester Rentenbeginn vollendetes 62. Lebensjahr.
Verlängerungsphase	Obligatorisch eingeschlossen, Das Hinausschieben des Rentenbeginns ist frühestens nach zehn Versicherungsjahren um maximal zehn Jahre, längstens bis zum vollendeten 85. Lebensjahr der versicherten Person möglich.
Zusatzversicherungen	Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung. • BUZB (Beitragsbefreiung) • BUZR (Berufsunfähigkeitsrente) Bei einem Rentenbeginnalter größer 67 Jahre ist der Einschluss einer BUZ nicht möglich. • Risiko-Zusatzversicherung (steuerlich nicht gefördert): Leistung bei Tod in der Ansparphase an beliebige Hinterbliebene.
Beitragsfreistellung	Möglich. Keine beitragsfreie Mindestrente (Bei teilweiser Beitragsfreistellung muss ein monatlicher Beitrag von 5 EUR auch nach der Umstellung erreicht werden.)
Beitragspause **(befristete Beitragsfreistellung)**	Möglich, für die Dauer von bis zu 36 Monaten.

Beitragsstundung	Möglich, für die Dauer von bis zu sechs Monaten. Voraussetzung: Der Vertrag muss mindestens seit drei Jahren bestehen.
Wiederinkraftsetzung	Möglich.
Kündigung vor Rentenbeginn	Möglich. Die Versicherung wird bei Kündigung beitragsfrei gestellt. Keine Auszahlung eines Rückkaufswertes.
Fondsinvestition	Eine Investition in Fonds erfolgt bei • Überschussverwendung Fondsguthaben Die Überschussanteile werden, sofern sie nicht zur Finanzierung der zum Rentenbeginn zugesagten Garantieleistungen benötigt werden, in die gewählten Fonds investiert. • Garantieformen rein fondsgebunden oder fondsgebunden mit Kapitalerhalt Die Beitragsteile (Sparbeiträge), die nicht zur Deckung des Risikos und der Verwaltungskosten benötigt werden, werden in Fonds investiert (Anlagebeiträge). Für den Erwerb von Fondsanteilen werden keine Ausgabeaufschläge erhoben.
Fondsauswahl	Die Aufteilung des Anlagebetrages bzw. der Überschussanteile ist auf maximal 10 Fonds begrenzt und erfolgt in ganzzahligen Prozentsätzen, die insgesamt 100 % ergeben müssen. Der Mindestanteil beträgt 10 % je Fonds.
Switchen	Zukünftige Investitionen aus Beiträgen oder Überschüssen können auf bis zu zehn Fonds aufgeteilt werden. Die Aufteilung kann jederzeit kostenlos angepasst werden. Es dürfen aber maximal 25 Fonds im Vertragsdepot gehalten werden.
Shiften	Das vorhandene Fondsguthaben kann jederzeit kostenlos ganz oder teilweise auf bis zu zehn Fonds umgeschichtet werden. Es dürfen aber maximal 25 Fonds im Vertragsdepot gehalten werden.
Investitionsstopp	Die Investition künftiger Anlagebeiträge kann für einen bestimmten Zeitraum ausgesetzt werden oder das vorhandene Fondsguthaben kann von der Entwicklung des Kapitalmarktes entkoppelt werden.
Ablaufmanagement	Ein passives Ablaufmanagement ist eingeschlossen Dieses setzt, nur nach schriftlicher Zustimmung, bei einer Ansparphase von mindestens zwölf Jahren fünf Jahre vor dem vereinbarten Rentenbeginn ein. Es kann jederzeit deaktiviert werden.
Rebalancing	Kann vereinbart werden. Das Rebalancing erfolgt jährlich zum Jahrestag des Versicherungsbeginns.

20. Riesterrentenversicherung (Riester Care, Riester Care Invest)

20.1 Produktsteckbrief

Tarif: Riester-Rentenversicherung der Tarifgeneration 2022 **(Tarifgeneration 2025 wird im 1. Quartal 2025 eingeführt.)** **Kurzbeschreibung des Tarifs: RA**	
Versicherungsnehmer	Natürliche Personen
Garantieformen	• Klassisch (nur Standardvariante möglich)
Eintrittsalter	Minimum: 15 Jahre Maximum: vollendetes 70. Lebensjahr
Dauer der Ansparphase	Minimum: 15 Jahre Maximum: bis Alter 85 Jahre Frühester Rentenbeginn vollendetes 62. Lebensjahr.
Beitragszahldauer	Minimum: 15 Jahre Maximum: bis Alter 85 Jahre Abgekürzte Beitragszahlung möglich
Beitrag	Minimum: monatlich 5 EUR jährlich 60 EUR
Einzahlung von vermögenswirksamen Leistungen	Möglich.
Rentenzahldauer	Lebenslang Frühester Rentenbeginn vollendetes 62. Lebensjahr.
Rentenzahlweise	Monatlich. Es können bis zu zwölf Monatsleistungen in einer Auszahlung zusammengefasst werden.
Versicherte Rente	Minimum: Keine Mindestrente Maximum: Grundsätzlich keine Beschränkung
Überschussverwendung in der Ansparphase	• Verzinsliche Ansammlung • Fondsansammlung
Überschussverwendung im Rentenbezug	• Teildynamische Bonusrente • Volldynamische Bonusrente
Todesfallabsicherung in der Ansparphase	• Vertragsguthaben (obligatorisch eingeschlossen schädliche Verwendung: Die Auszahlung erfolgt nicht als sofort beginnende Hinterbliebenenrente. keine schädliche Verwendung: Die Auszahlung erfolgt als sofort beginnende Hinterbliebenenrente.
Todesfallabsicherung im Rentenbezug	• Rentengarantiezeit Minimum: 1 Jahr Maximum: 28 Jahre bzw. Alter bei Rentenbeginn plus Rentengarantiezeit maximal 90 Jahre • Kapitalrückgewähr • Keine schädliche Verwendung: Die Auszahlung erfolgt nicht als sofort beginnende Hinterbliebenenrente. keine schädliche Verwendung: Die Auszahlung erfolgt als sofort beginnende Hinterbliebenenrente.

Leistungsdynamik	Kann vereinbart werden: • möglicher Erhöhungsprozentsatz 1 % bis 5 %
Beitragsdynamik	Kann vereinbart werden: • möglicher Erhöhungsprozentsatz 3 % bis 10 % • die Erhöhungen erfolgen zur ersten Beitragsfälligkeit im Kalenderjahr • die Erhöhungen erfolgen letztmals zehn Jahre vor Ablauf der Beitragszahldauer und nicht über das vollendete 65. Lebensjahr der versicherten Person hinaus.
Zuzahlungen	Möglich, zu jedem Monatsersten bis fünf Jahre vor Rentenbeginn.
Zusatzleistung der Zukunftsgarantie	Enthält der Vertrag die Zukunftsgarantie wird die Erhöhung der Versicherungsleistung aus Beitragserhöhungen, Zuzahlungen oder Zulagen mit den zum Versicherungsbeginn gültigen Rechnungsgrundlagen vorgenommen, sofern die damit berechnete Rente höher und damit vorteilhafter ist als mit den zum Berechnungstermin gültigen Rechnungsgrundlagen.
Höhere Rente bei Pflegebedürftigkeit	Ist die versicherte Person zum Rentenbeginn gemäß unserer Versicherungsbedingungen pflegebedürftig oder wird sie nach Rentenbeginn pflegebedürftig, kann eine für den Rentenbezug vereinbarte Todesfallleistung in eine erhöhte Altersrente umgewandelt werden.
Abrufphase	Obligatorisch eingeschlossen. Die Vorverlegung des Rentenbeginns ist maximal um zehn Jahre möglich. Frühester Rentenbeginn vollendetes 62. Lebensjahr.
Verlängerungsphase	Obligatorisch eingeschlossen, Das Hinausschieben des Rentenbeginns ist frühestens nach zehn Versicherungsjahren um maximal zehn Jahre, längstens bis zum vollendeten 85. Lebensjahr der versicherten Person möglich.
Kapitalabfindung zu Rentenbeginn	Zum Rentenbeginn können max. 30 % des zur Verfügung stehenden Vertragsguthabens ausgezahlt werden.
Zusatzversicherungen	Keine
Einsatzmöglichkeit in der bAV	Nicht möglich
Beitragsfreistellung	Möglich. Keine beitragsfreie Mindestrente (Bei teilweiser Beitragsfreistellung muss ein monatlicher Beitrag von 5,00 EUR auch nach der Umstellung erreicht werden.)
Beitragspause **(befristete Beitragsfreistellung)**	Möglich, für die Dauer von bis zu 36 Monaten.
Beitragsstundung	Nicht möglich.
Wiederinkraftsetzung	Möglich. Innerhalb von 36 Monaten mit bei Vertragsabschluss gültigen Rechnungsgrundlagen.
Kündigung vor Rentenbeginn	Möglich. Auszahlung eines Rückkaufswertes nach Abzug aller staatlichen Förderungen (schädliche Verwendung)

Fondsinvestition	Eine Investition in Fonds erfolgt bei • Überschussverwendung Fondsguthaben Die Überschussanteile werden, sofern sie nicht zur Finanzierung der zum Rentenbeginn zugesagten Garantieleistungen benötigt werden, in die gewählten Fonds investiert Für den Erwerb von Fondsanteilen werden keine Ausgabeaufschläge erhoben.
Fondsauswahl	Die Aufteilung der Überschussanteile ist auf maximal 10 Fonds begrenzt und erfolgt in ganzzahligen Prozentsätzen, die insgesamt 100 % ergeben müssen. Der Mindestanteil beträgt 10 % je Fonds.
Switchen	Zukünftige Investitionen aus Überschüssen können auf bis zu zehn Fonds aufgeteilt werden. Die Aufteilung kann jederzeit kostenlos angepasst werden. Es dürfen aber maximal 25 Fonds im Vertragsdepot gehalten werden.
Shiften	Das vorhandene Fondsguthaben kann jederzeit kostenlos ganz oder teilweise auf bis zu zehn Fonds umgeschichtet werden. Es dürfen aber maximal 25 Fonds im Vertragsdepot gehalten werden.
Ablaufmanagement	Ein passives Ablaufmanagement ist eingeschlossen Dieses setzt, nur nach schriftlicher Zustimmung, bei einer Ansparphase von mindestens zwölf Jahren fünf Jahre vor dem vereinbarten Rentenbeginn ein. Es kann jederzeit deaktiviert werden.
Rebalancing	Kann vereinbart werden. Das Rebalancing erfolgt jährlich zum Jahrestag des Versicherungsbeginns.

21. Sterbegeldversicherung (Senior Care)

21.1 Produktsteckbrief

Tarif: Sterbegeldversicherung der Tarifgeneration 2025 **Kurzbeschreibung des Tarifs: ST**	
Versicherungsnehmer	Natürliche und juristische Personen
Eintrittsalter	Minimum: 40 Jahre Maximum: 80 Jahre
Risikodauer	Lebenslang
Beitragszahldauer	Maximum: bis Alter 85 Jahre Abgekürzte Beitragszahlung möglich
Beitrag	Minimum: monatlich 5 EUR vierteljährlich 15 EUR halbjährlich 30 EUR jährlich 60 EUR einmalig 2.000 EUR
Versicherungssumme	Minimum: Keine Mindestversicherungssumme Maximum: 20.000 EUR

Todesfallleistung	Bei Tod der versicherten Person • bis zum 36. Monat - Erstattung der eingezahlten Beiträge • ab 37. Monat - die garantierte Versicherungssumme Bei Unfalltod wird die volle Versicherungssumme bereits ab Beginn fällig.
Überschussverwendung	Beitragsverrechnung
vorläufiger Versicherungsschutz	Nicht eingeschlossen.
Nachversicherungsgarantie	Nicht eingeschlossen
Beitragsdynamik	Nicht möglich.
Zusatzversicherungen	Nicht möglich
Beitragsfreistellung	Möglich. Keine beitragsfreie Mindestversicherungssumme
Beitragspause (befristete Beitragsfreistellung)	Nicht möglich.
Beitragsstundung	Möglich, für einen Zeitraum von bis zu 6 Monaten.
Wiederinkraftsetzung	Möglich. Innerhalb von 12 Monaten nach Beitragsfreistellung auf Basis der bei Vertragsabschluss gültigen Rechnungsgrundlagen.
Kündigung	Möglich. Ein vorhandener Rückkaufswert wird ausgezahlt.

22. Direktversicherungen (bAV Care, bAV Care Invest, VWL Care bAV, VWL Care bAV Invest)

22.1 Produktsteckbrief

Tarif: Rentenversicherung als Direktversicherung der Tarifgeneration 2025 **Kurzbeschreibung des Tarifs: RD**	
Versicherungsnehmer	Juristische Personen
Garantieformen	• Klassisch (endfällige Garantie) • fondsgebunden mit Kapitalerhalt von 80 % oder 90 % oder 100 % der Beiträge zum Rentenbeginn
Eintrittsalter	Minimum: mind. Alter 15 Maximum: bis Alter 85 Jahre
Dauer der Ansparphase	Minimum: vollendetes 62. Lebensjahr Maximum: bis Alter 85 Jahre
Beitragszahldauer	Minimum: **laufende Beitragszahlung** Kapitalerhalt 100 % 20 Jahre (Mehrberatungsvariante 10 Jahre Standardvariante 6 Jahre **Einmalbeitrag** Kapitalerhalt 100 % 10 Jahre Sonstige 5 Jahre Maximum: bis Alter 85 Jahre Abgekürzte Beitragszahlung möglich
Beitrag (ohne Zusatzversicherung)	Minimum: monatlich 5 EUR vierteljährlich 15 EUR halbjährlich 30 EUR jährlich 60 EUR einmalig 5.000 EUR
Rentenzahldauer	Lebenslang

Rentenzahlweise	monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich
Versicherte Rente	Minimum: Keine Mindestrente Maximum: Grundsätzlich keine Beschränkung
Garantierter Rentenfaktor	Der Rentenfaktor wird mit den zu Rentenbeginn gültigen Rechnungsgrundlagen berechnet. Für den beitragsfinanzierten Teil des Fondsguthabens werden 85 % (Mehrberatungsvariante), 75 % (Standardvariante) des auf Basis der zu Vertragsbeginn gültigen Rechnungsgrundlagen ermittelten Rentenfaktors garantiert.
Überschussverwendung in der Ansparphase	• Verzinsliche Ansammlung (nur bei klassischer Rente möglich) • Fondsansammlung
Überschussverwendung im Rentenbezug	• Teildynamische Bonusrente • Volldynamische Bonusrente • Flexible Rente
Todesfallabsicherung in der Ansparphase	Klassische Rente • Beitragsrückgewähr oder keine Fondsgebunden mit Kapitalerhalt • Vertragsguthaben oder keine
Todesfallabsicherung im Rentenbezug	• Rentengarantiezeit Minimum: 1 Jahr Maximum: 28 Jahre bzw. Alter bei Rentenbeginn plus Rentengarantiezeit maximal 90 Jahre • Kapitalrückgewähr • keine
Leistungsdynamik	Kann vereinbart werden: • möglicher Erhöhungsprozentsatz 1 % bis 5 %
Beitragsdynamik	Kann vereinbart werden: • möglicher Erhöhungsprozentsatz 3 % bis 10 % • Dynamikobergrenze: keine 4 % der BBG 8 % der BBG die Erhöhungen erfolgen zur ersten Beitragsfälligkeit im Kalenderjahr • Die Erhöhungen erfolgen letztmals zehn Jahre vor Ablauf der Beitragszahldauer und nicht über das vollendete 67. Lebensjahr der versicherten Person hinaus.
Zuzahlungen	Möglich, zu jedem Monatsersten bis fünf Jahre vor Rentenbeginn. Die Zuzahlung muss mindestens 250 EUR betragen.
Zusatzleistung der Zukunftsgarantie	Enthält der Vertrag die Zukunftsgarantie wird die Erhöhung der Versicherungsleistung aus Beitragserhöhungen oder Zuzahlungen mit den zum Versicherungsbeginn gültigen Rechnungsgrundlagen vorgenommen, sofern die damit berechnete Rente höher und damit vorteilhafter ist als mit den zum Berechnungstermin gültigen Rechnungsgrundlagen. Beitragserhöhungen und Zuzahlungen sind auf einen zusätzlichen jährlichen Beitragsaufwand von 10.000 EUR begrenzt. Für darüber hinaus gehende Beitragserhöhungen und Zuzahlungen gelten die zu diesem Zeitpunkt gültigen Rechnungsgrundlagen.
Höhere Rente bei Pflegebedürftigkeit	Ist die versicherte Person zum Rentenbeginn gemäß unserer Versicherungsbedingungen pflegebedürftig oder wird sie nach Rentenbeginn pflegebedürftig, kann eine für den Rentenbezug vereinbarte Todesfallleistung in eine erhöhte Altersrente umgewandelt werden.

Änderung der Garantieform	Möglich, einmal in der Ansparphase. Dadurch kann eine klassische Rentenversicherung in eine fondsgebundene (und umgekehrt) umgewandelt werden.
Abrufphase	Obligatorisch eingeschlossen. Die Vorverlegung des Rentenbeginns ist maximal um zehn Jahre möglich, sofern die versicherte Person die Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung vorzeitig als Vollrente in Anspruch nimmt. Frühester Rentenbeginn vollendetes 62. Lebensjahr.
Verlängerungsphase	Obligatorisch eingeschlossen, Das Hinausschieben des Rentenbeginns ist frühestens nach zehn Versicherungsjahren um maximal zehn Jahre, längstens bis zum vollendeten 85. Lebensjahr der versicherten Person möglich.
Kapitalabfindung zu Rentenbeginn	Vollständige oder teilweise Auszahlung möglich.
Kapitalentnahme im Rentenbezug	Nicht möglich.
Zusatzversicherungen	Einschließbar ist die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung. • BUZB (Beitragsbefreiung) • BUZR (Berufsunfähigkeitsrente)
vorläufiger Versicherungsschutz	Nicht eingeschlossen
Beitragsfreistellung	Möglich. Keine beitragsfreie Mindestrente. Voraussetzung: (Bei teilweiser Beitragsfreistellung muss ein monatlicher Beitrag von 5 EUR auch nach der Umstellung erreicht werden.)
Beitragspause (befristete Beitragsfreistellung)	Möglich, für die Dauer von bis zu 36 Monaten. Voraussetzung: Der Vertrag muss mindestens seit einem Jahr bestehen.
Beitragsstundung	Möglich für einen Zeitraum von bis zu 6 Monaten. Der Vertrag muss mindestens seit drei Jahren bestehen.
Wiederinkraftsetzung	Möglich.
Kündigung vor Rentenbeginn	Möglich. Ein vorhandener Rückkaufswert wird ausgezahlt. (Bei teilweiser Kündigung muss ein monatlicher Beitrag von 5 EUR auch nach der Umstellung erreicht werden.) Es gelten die Bestimmungen des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG).
Fondsinvestition	Eine Investition in Fonds erfolgt bei • Überschussverwendung Fondsguthaben Die Überschussanteile werden, sofern sie nicht zur Finanzierung der zum Rentenbeginn zugesagten Garantieleistungen benötigt werden, in die gewählten Fonds investiert. • Garantieform fondsgebunden mit Kapitalerhalt 100% Die Beitragsteile (Sparbeiträge), die nicht zur Deckung des Risikos und der Verwaltungskosten benötigt werden, werden in Fonds investiert (Anlagebeiträge). Für den Erwerb von Fondsanteilen werden keine Ausgabeaufschläge erhoben.

Fondsauswahl	Die Aufteilung des Anlagebetrages bzw. der Überschussanteile ist auf maximal 10 Fonds begrenzt und erfolgt in ganzzahligen Prozentsätzen, die insgesamt 100 % ergeben müssen. Der Mindestanteil beträgt 10 % je Fonds.
Investitionsstopp	Die Investition künftiger Anlagebeiträge kann für einen bestimmten Zeitraum ausgesetzt werden oder das vorhandene Fondsguthaben kann von der Entwicklung des Kapitalmarktes entkoppelt werden.
Ablaufmanagement	Ein passives Ablaufmanagement ist eingeschlossen Dieses setzt, nur nach schriftlicher Zustimmung, bei einer Ansparphase von mindestens zwölf Jahren fünf Jahre vor dem vereinbarten Rentenbeginn ein. Es kann jederzeit deaktiviert werden.
Rebalancing	Kann vereinbart werden. Das Rebalancing erfolgt jährlich zum Jahrestag des Versicherungsbeginns.

23. Rückdeckungsversicherung im Rahmen einer Unterstützungskasse

23.1 Produktsteckbrief

Tarif: Rentenversicherung als Rückdeckungsversicherung im Rahmen einer Unterstützungskasse Tarifgeneration 2025 **Kurzbeschreibung des Tarifs: RU**	
Versicherungsnehmer	Juristische Personen
Garantieformen	• Klassisch (endfällige Garantie)
Eintrittsalter	Minimum: keine Beschränkung Maximum: bis Alter 85 Jahre
Dauer der Ansparphase	Minimum: keine Beschränkung Maximum: bis Alter 85 Jahre
Beitragszahldauer	Minimum: **laufende Beitragszahlung** Mehrberatungsvariante 10 Jahre Standardvariante 6 Jahre Beitragszahlungsdauer = Dauer der Ansparphase
Beitrag (ohne Zusatzversicherung.)	Minimum: monatlich 5 EUR vierteljährlich 15 EUR halbjährlich 30 EUR jährlich 60 EUR
Rentenzahldauer	Lebenslang
Rentenzahlweise	monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich
Versicherte Rente	Minimum: Keine Mindestrente Maximum: Grundsätzlich keine Beschränkung
Garantierter Rentenfaktor	Der Rentenfaktor wird mit den zu Rentenbeginn gültigen Rechnungsgrundlagen berechnet. Für den beitragsfinanzierten Teil des Fondsguthabens werden 85 % (Mehrberatungsvariante) des auf Basis der zu Vertragsbeginn gültigen Rechnungsgrundlagen ermittelten Rentenfaktors garantiert.
Überschussverwendung in der Ansparphase	• Bonusrente
Überschussverwendung im Rentenbezug	• Volldynamische Bonusrente

Todesfallabsicherung in der Ansparphase	• Beitragsrückgewähr • Keine
Todesfallabsicherung im Rentenbezug	• Rentengarantiezeit Minimum: 1 Jahr Maximum: 30 Jahre bzw. Alter bei Rentenbeginn plus Rentengarantiezeit maximal 90 Jahre • Kapitalrückgewähr • keine
Leistungsdynamik	Kann vereinbart werden: • möglicher Erhöhungsprozentsatz 1 % bis 5 %
Beitragsdynamik	Kann vereinbart werden: • möglicher Erhöhungsprozentsatz 3 % bis 10 % • die Erhöhungen erfolgen letztmals zehn Jahre vor Ablauf der Beitragszahldauer und nicht über das vollendete 67. Lebensjahr der versicherten Person hinaus.
Zusatzleistung der Zukunftsgarantie	Enthält der Vertrag die Zukunftsgarantie wird die Erhöhung der Versicherungsleistung aus Beitragserhöhungen oder Zuzahlungen mit den zum Versicherungsbeginn gültigen Rechnungsgrundlagen vorgenommen, sofern die damit berechnete Rente höher und damit vorteilhafter ist als mit den zum Berechnungstermin gültigen Rechnungsgrundlagen. Beitragserhöhungen und Zuzahlungen sind auf einen zusätzlichen jährlichen Beitragsaufwand von 10.000 EUR begrenzt. Für darüber hinaus gehende Beitragserhöhungen und Zuzahlungen gelten die zu diesem Zeitpunkt gültigen Rechnungsgrundlagen.
Abrufphase	Obligatorisch eingeschlossen. Die Vorverlegung des Rentenbeginns ist maximal um zehn Jahre möglich.
Verlängerungsphase	Obligatorisch eingeschlossen, Das Hinausschieben des Rentenbeginns ist frühestens nach zehn Versicherungsjahren um maximal zehn Jahre, längstens bis zum vollendeten 85. Lebensjahr der versicherten Person möglich.
Kapitalabfindung zu Rentenbeginn	Vollständige oder teilweise Auszahlung möglich.
Kapitalentnahme im Rentenbezug	Nicht möglich.
Zusatzversicherungen	Einschließbar ist die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung. • BUZB (Beitragsbefreiung) • BUZR (Berufsunfähigkeitsrente)
vorläufiger Versicherungsschutz	Nicht eingeschlossen
Beitragsfreistellung	Möglich. Keine beitragsfreie Mindestrente. Voraussetzung: Bei teilweiser Beitragsfreistellung muss ein monatlicher Beitrag von 5 EUR auch nach der Umstellung erreicht werden.
Beitragspause (befristete Beitragsfreistellung)	Möglich, für die Dauer von bis zu 36 Monaten. Voraussetzung: Der Vertrag muss mindestens seit einem Jahr bestehen.
Wiederinkraftsetzung	Möglich.
Kündigung vor Rentenbeginn	Möglich. Ein vorhandener Rückkaufswert wird ausgezahlt. Bei teilweiser Kündigung muss ein monatlicher Beitrag von 5 EUR auch nach der Umstellung erreicht werden.

24. Rückdeckungsversicherung zur Pensionszusage

24.1 Produktsteckbrief

Tarif: Rentenversicherung als Rückdeckungsversicherung zur Pensionszusage **Kurzbeschreibung des Tarifs: RZ Tarifgeneration 2025**	
Versicherungsnehmer	Juristische Personen
Garantieformen	• Klassisch (endfällige Garantie) • fondsgebunden mit Kapitalerhalt in % der Beiträge zum Rentenbeginn (Prozentsatz zwischen 10 % und 100 % in Zehnerschritten möglich) • rein fondsgebunden
Eintrittsalter	Minimum: mind. 15 Jahre Maximum: bis Alter 85 Jahre
Dauer der Ansparphase	Minimum: **laufende Beitragszahlung** Kapitalerhalt 100 % 20 Jahre Sonstige Mehrberatungsvariante 10 Jahre Standardvariante 6 Jahre **Einmalbeitrag** Kapitalertrag 100 % 10 Jahre Sonstige 5 Jahre Maximum: bis Alter 85 Jahre
Beitragszahldauer	Minimum: **laufende Beitragszahlung** Kapitalerhalt 100 % 20 Jahre Sonstige Mehrberatungsvariante 10 Jahre Standardvariante 6 Jahre Maximum: bis Alter 85 Jahre Abgekürzte Beitragszahlung möglich
Beitrag (ohne Zusatzvers.)	Minimum: monatlich 5 EUR vierteljährlich 15 EUR halbjährlich 30 EUR jährlich 60 EUR einmalig 5.000 EUR
Rentenzahldauer	Lebenslang oder zeitlich begrenzt
Rentenzahlweise	monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich
Versicherte Rente	Minimum: Keine Mindestrente Maximum: Grundsätzlich keine Beschränkung
Garantierter Rentenfaktor	Der Rentenfaktor wird mit den zu Rentenbeginn gültigen Rechnungsgrundlagen berechnet. Für den beitragsfinanzierten Teil des Fondsguthabens werden 85 % (Mehrberatungsvariante), 75 % (Standardvariante) des auf Basis der zu Vertragsbeginn gültigen Rechnungsgrundlagen ermittelten Rentenfaktor garantiert.
Überschussverwendung in der Ansparphase	• Verzinsliche Ansammlung • Bonusrente • Fondsansammlung
Überschussverwendung im Rentenbezug	• Teildynamische Bonusrente • Volldynamische Bonusrente • Flexible Rente

Todesfallabsicherung in der Ansparphase	Klassische Rente • Beitragsrückgewähr oder keine Rein Fondsgebunden • Vertragsguthaben oder keine Fondsgebunden mit Kapitalerhalt • Vertragsguthaben oder keine
Todesfallabsicherung im Rentenbezug	• Rentengarantiezeit Minimum: 1 Jahr Maximum: 30 Jahre bzw. Alter bei Rentenbeginn plus Rentengarantiezeit maximal 90 Jahre • Kapitalrückgewähr • keine
Leistungsdynamik	Kann vereinbart werden: • möglicher Erhöhungsprozentsatz 1 % bis 5 %
Beitragsdynamik	Kann vereinbart werden: • möglicher Erhöhungsprozentsatz 3 % bis 10 % • die Erhöhungen erfolgen letztmals zehn Jahre vor Ablauf der Beitragszahldauer und nicht über das vollendete 67. Lebensjahr der versicherten Person hinaus.
Zuzahlungen	Möglich, zu jedem Monatsersten. Die Zuzahlung muss mindestens 250 EUR betragen.
Zusatzleistung der Zukunftsgarantie	Enthält der Vertrag die Zukunftsgarantie wird die Erhöhung der Versicherungsleistung aus Beitragserhöhungen oder Zuzahlungen mit den zum Versicherungsbeginn gültigen Rechnungsgrundlagen vorgenommen, sofern die damit berechnete Rente höher und damit vorteilhafter ist als mit den zum Berechnungstermin gültigen Rechnungsgrundlagen. Beitragserhöhungen und Zuzahlungen sind auf einen zusätzlichen jährlichen Beitragsaufwand von 10.000 EUR begrenzt. Für darüber hinaus gehende Beitragserhöhungen und Zuzahlungen gelten die zu diesem Zeitpunkt gültigen Rechnungsgrundlagen.
Höhere Rente bei Pflegebedürftigkeit	Ist die versicherte Person zum Rentenbeginn gemäß unserer Versicherungsbedingungen pflegebedürftig oder wird sie nach Rentenbeginn pflegebedürftig, kann eine für den Rentenbezug vereinbarte Todesfallleistung in eine erhöhte Altersrente umgewandelt werden.
Änderung der Garantieform	Möglich, einmal in der Ansparphase. Dadurch kann eine klassische Rentenversicherung in eine fondsgebundene (und umgekehrt) umgewandelt werden.
Abrufphase	Obligatorisch eingeschlossen. Die Vorverlegung des Rentenbeginns ist maximal um zehn Jahre möglich.
Verlängerungsphase	Obligatorisch eingeschlossen, Das Hinausschieben des Rentenbeginns ist frühestens nach zehn Versicherungsjahren um maximal zehn Jahre, längstens bis zum vollendeten 85. Lebensjahr der versicherten Person möglich.
Kapitalabfindung zu Rentenbeginn	Vollständige oder teilweise Auszahlung möglich.
Kapitalentnahme im Rentenbezug	Nicht möglich.
Zusatzversicherungen	Einschließbar ist die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung. • BUZB (Beitragsbefreiung) • BUZR (Berufsunfähigkeitsrente)
vorläufiger Versicherungsschutz	Nicht eingeschlossen

Beitragsfreistellung	Möglich. Keine beitragsfreie Mindestrente. Voraussetzung: (Bei teilweiser Beitragsfreistellung muss ein monatlicher Beitrag von 5 EUR auch nach der Umstellung erreicht werden.)
Beitragspause (befristete Beitragsfreistellung)	Möglich, für die Dauer von bis zu 36 Monaten. Voraussetzung: Der Vertrag muss mindestens seit einem Jahr bestehen.
Wiederinkraftsetzung	Möglich.
Kündigung vor Rentenbeginn	Möglich. Ein vorhandener Rückkaufswert wird ausgezahlt. (Bei teilweiser Kündigung muss ein monatlicher Beitrag von 5 EUR auch nach der Umstellung erreicht werden.)
Fondsinvestition	Eine Investition in Fonds erfolgt bei • Überschussverwendung Fondsguthaben Die Überschussanteile werden, sofern sie nicht zur Finanzierung der zum Rentenbeginn zugesagten Garantieleistungen benötigt werden, in die gewählten Fonds Investiert. • Garantieform rein fondsgebunden oder fondsgebunden mit Kapitalerhalt Die Beitragsteile (Sparbeiträge), die nicht zur Deckung des Risikos und der Verwaltungskosten benötigt werden, werden in Fonds investiert (Anlagebeiträge). Für den Erwerb von Fondsanteilen werden keine Ausgabeaufschläge erhoben.
Fondsauswahl	Die Aufteilung des Anlagebetrages bzw. der Überschussanteile ist auf maximal 10 Fonds begrenzt und erfolgt in ganzzahligen Prozentsätzen, die insgesamt 100 % ergeben müssen. Der Mindestanteil beträgt 10 % je Fonds.
Investitionsstopp	Die Investition künftiger Anlagebeiträge kann für einen bestimmten Zeitraum ausgesetzt werden oder das vorhandene Fondsguthaben kann von der Entwicklung des Kapitalmarktes entkoppelt werden.
Ablaufmanagement	Ein passives Ablaufmanagement ist eingeschlossen Dieses setzt, nur nach schriftlicher Zustimmung, bei einer Ansparphase von mindestens zwölf Jahren fünf Jahre vor dem vereinbarten Rentenbeginn ein. Es kann jederzeit deaktiviert werden.
Rebalancing	Kann vereinbart werden. Das Rebalancing erfolgt jährlich zum Jahrestag des Versicherungsbeginns.